



---

Hinter dem Sachregister befindet sich ein ausführliches  
Verzeichniß der

Guttentagschen Sammlung  
**Deutscher Reichs-  
und Preußischer Gesetze**

— Textausgaben mit Anmerkungen; Taschenformat —,  
die alle wichtigeren Gesetze in unbedingt zu-  
verlässigem Abdruck und mit mustergültiger  
Erläuterung wiedergibt.

---

Guttentag'sche Sammlung  
Nr. 52.      Preussischer Gesetze.      Nr. 52.  
Text-Ausgaben mit Anmerkungen und Sachregister.

---

# Wassergesetz

vom 7. April 1913.

Mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister

bearbeitet von

**Georg Wulff** und **Dr. Ferdinand Herold.**

Zweite, umgearbeitete Auflage

von

**Georg Wulff**

Rechtsanwalt und Notar in Dortmund.



Berlin und Leipzig 1928

**Walter de Gruyter & Co.**

vormals G. J. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung — Georg Reimer — Carl J. Trübner — Veit & Comp.



## Vorwort zur ersten Auflage.

Die vorliegende Textausgabe des preussischen Wassergesetzes verfolgt den Zweck, sowohl dem praktischen Juristen wie dem Laien das Eindringen in die einzelnen Gesetzesbestimmungen zu erleichtern und die Absicht, welche den Gesetzgeber bei den einzelnen Bestimmungen geleitet hat, wo sie nicht absolut klar zutage liegt, auseinanderzusetzen und zu begründen. Zu diesem Zweck ist naturgemäß in weitem Umfang auf die Begründung des Gesetzentwurfes sowie auf die Kommissionsberatungen des Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses zurückgegriffen. Auch sind die stenographischen Berichte über die Plenarberatungen in beiden Häusern des Landtages zur Erläuterung mit herangezogen, ohne daß auf eine Kritik, dort, wo sie uns notwendig erschien, verzichtet worden wäre. In Fällen, in welchen die neueren außerpreussischen Wassergesetze, insbesondere das bayerische, sächsische, württembergische und badische Wassergesetz, ähnliche Bestimmungen wie das preussische Gesetz enthalten, ist zur Erläuterung auch auf jene Gesetze und ihre Begründung zurückgegriffen worden. Bei den Bestimmungen über den Hochwasserschutz sind auch die Materialien des Gesetzes v. 16. August 1905 herangezogen.

Soweit die seitherige Judikatur über wasserrechtliche Fragen auch in Zukunft noch Bedeutung behält, was ganz besonders für die Bestimmungen über die Wassergenossenschaften, Deichverbände und den Hochwasserschutz der Fall sein wird, ist auch auf sie Rücksicht genommen. Es sind aber nur die wichtigeren Entscheidungen aufgeführt.

Die Bestimmungen über die Verleihung, die Ausgleichung, die Wasserbücher und die Gewässer, die nicht zu den Wasserläufen gehören, sind von Rechtsanwalt Wulff, die Bestimmungen über die Verhütung von Hochwassergefahr von Rechtsanwalt Dr. Herold bearbeitet. Im übrigen ist die Bearbeitung der vorliegenden Ausgabe von uns gemeinschaftlich erfolgt.

Die Ausarbeitung des Sachregisters hat in dankenswerter Weise Herr Assessor Hilger in Reheim übernommen.

Die gemäß § 401 von den zuständigen Ministern zu erlassenden Ausführungs Vorschriften sind noch nicht erschienen.

Dortmund und Heddinghausen im April 1913.

Wulff.

Herold.

## Vorwort zur zweiten Auflage.

Nachdem seit Herausgabe der ersten Auflage des vorliegenden Kommentars zum Preussischen Wassergesetz 14 Jahre vergangen sind und der Kommentar nicht nur vergriffen, sondern auch mit dem Standpunkt der Rechtsprechung und des Schrifttums nicht mehr überall im Einklang steht, erscheint die Herausgabe einer neuen Auflage berechtigt.

In der vorliegenden zweiten, erheblich umgearbeiteten und erweiterten Auflage habe ich es mir zur Aufgabe gemacht, das Schrifttum und die umfangreiche Rechtsprechung möglichst erschöpfend zu berücksichtigen. Dabei ist, wie in der ersten Auflage, auch auf die frühere Rechtsprechung über wasserrechtliche Fragen Rücksicht genommen, soweit dies im Rahmen des Zweckes dieser Ausgabe erforderlich erschien.

Auch die Materialien des Gesetzes sind verwendet und zitiert, jedoch ist von ihrer wörtlichen Wiedergabe in größerem Umfange abgesehen und mehr auf das Schrifttum und die Rechtsprechung verwiesen.

Die neue Auflage soll wie die erste als Wegweiser durch die teils schwierigen und verwickelten Fragen des preussischen Wasserrechts dienen, und den Jurist wie den Laien über die einschlägige Rechtsprechung und das Schrifttum unterrichten.

Die Ausgabe will aber nicht nur ein Zitierwerk sein. Ich habe deshalb nicht darauf verzichtet, auch meine abweichende Meinung gegenüber anderen Ansichten zum Ausdruck zu bringen.

Streit- oder Zweifelsfragen konnten im Rahmen dieser Ausgabe nicht immer breit erörtert werden, jedoch ist wenigstens auf abweichenden Meinungen im Schrifttum und der Rechtsprechung hingewiesen.

Das wesentlich erweiterte Sachregister gibt durchweg nur die Paragraphenzahlen und nur vereinzelt auch die Nummern der Anmerkungen.

Die Anmerkungen sind mit durch den Druck hervorgehobenen Überschriften oder Stichworten versehen, so daß das Auffinden der gesuchten Erläuterungen wesentlich erleichtert wird.

Da mein früherer Mitarbeiter, Herr Rechtsanwalt Dr. Herold sich als Jurist nicht mehr betätigt, ist die vorliegende Ausgabe von dem Unterzeichneten allein bearbeitet worden.

Dortmund, im Juni 1927.

Wulff

Rechtsanwalt und Notar.

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Erster Abschnitt. Wasserläufe (§§ 1—195) . . . . .	1
Erster Titel. Begriff und Arten der Wasserläufe (§§ 1—6) . . . . .	1
Zweiter Titel. Eigentumsverhältnisse bei den Wasserläufen (§§ 7—18) . . . . .	14
Dritter Titel. Benutzung der Wasserläufe (§§ 19—112) . . . . .	38
I. Allgemeine Vorschriften (§§ 19—24) . . . . .	38
II. Gemeingebrauch (§§ 25—39) . . . . .	57
III. Benutzung durch den Eigentümer (§§ 40—45) . . . . .	73
IV. Verleihung (§§ 46—86) . . . . .	86
V. Ausgleichung (§§ 87—90) . . . . .	167
VI. Stauanlagen (§§ 91—112) . . . . .	172
1. Allgemeine Vorschriften (§§ 91—105) . . . . .	172
2. Talsperren (§§ 106—112) . . . . .	194
Vierter Titel. Unterhaltung der Wasserläufe und ihrer Ufer (§§ 113—151) . . . . .	199
Fünfter Titel. Ausbau der Wasserläufe und ihrer Ufer (§§ 152—175) . . . . .	248
Sechster Titel. Beteiligung des Staates und der Provinzen an dem Ausbau der Wasserläufe zweiter Ordnung (§§ 176—181) . . . . .	272
Siebenter Titel. Wasserbücher (§§ 182—195) . . . . .	275
Zweiter Abschnitt. Gewässer, die nicht zu den Wasserläufen gehören (§§ 196—205) . . . . .	300
Dritter Abschnitt. Wassergenossenschaften (§§ 206 bis 283) . . . . .	319
Erster Titel. Allgemeine Vorschriften (§§ 206—237) . . . . .	319
Zweiter Titel. Genossenschaften mit Zulässigkeit des Beitrittzwanges (§§ 238—244) . . . . .	349
Dritter Titel. Zwangsgenossenschaften (§§ 245—247) . . . . .	361
Vierter Titel. Verfahren zur Bildung von Genossenschaften (§§ 248—274) . . . . .	365
Fünfter Titel. Änderung der Satzung (§§ 275—277) . . . . .	382



	Seite
Sechster Titel. Auflösung und Liquidation von Genossenschaften (§§ 278—282) . . . . .	383
Siebenter Titel. Genossenschaften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet sind (§§ 283) . . . . .	386
Vierter Abschnitt. Verhütung von Hochwassergefahr (§§ 284—329) . . . . .	387
Erster Titel. Polizeiliche Beschränkungen im Hochwasserabflußgebiete von Wasserläufen (§ 284) . . . . .	387
Zweiter Titel. Freihaltung des Überschwemmungsgebiets von Wasserläufen (§§ 285—290) . . . . .	392
Dritter Titel. Seedeiche an der Liffce (§ 291) . . . . .	400
Vierter Titel. Beseitigung von Hindernissen des Hochwasserabflusses (§§ 292—293) . . . . .	401
Fünfter Titel. Deichverbände (§§ 294—318) . . . . .	403
Sechster Titel. Deiche, die zu keinem Deichverbande gehören (§§ 319—322) . . . . .	422
Siebenter Titel. Besondere Vorschriften für die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein (§§ 323—329) . . . . .	425
Fünfter Abschnitt. Zwangsrechte (§§ 330—341) . . . . .	432
Sechster Abschnitt. Wasserpolizeibehörden (§§ 342 bis 355) . . . . .	452
Siebenter Abschnitt. Schauämter (§§ 356—366) . . . . .	467
Achter Abschnitt. Wasserbeiräte (§§ 367—369) . . . . .	474
Neunter Abschnitt. Landeswasseramt (§§ 370—373) . . . . .	477
Zehnter Abschnitt. Strafbestimmungen (§§ 374—378) . . . . .	480
Elfter Abschnitt. Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 379—401) . . . . .	485
Nachtrag zu §§ 61 und 67 und zu § 65 . . . . .	521
Anhang I: Die Wasserläufe erster Ordnung . . . . .	525
Anhang II: Ausführungsanweisungen . . . . .	549
Anhang III: Gesetz über den Staatsvertrag, betr. den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich . . . . .	631
Anhang IV: Gesetz, betr. anderweite Regelung der auf Gesetz beruhenden Zuständigkeit des Ministers der öffentlichen Arbeiten . . . . .	640
Sachregister . . . . .	641

## Literaturverzeichnis.

- Bitta und Dr von Krzes, Kommentar zum preußischen Wassergesetz, Berlin 1913.
- v. Bitter, Handwörterbuch der preußischen Verwaltung, 2. Aufl. Born, Das Wasserpolizeirecht, Berlin 1905.
- , Kommentar zum preußischen Wassergesetz, Berlin 1926.
- v. Bülow-Fastenau, Gesetz betr. die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879, 2. Aufl.
- Coeßter, Die Rechtskraft der Staatsakte, München u. Leipzig 1927.
- Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts, 5. Aufl. Deutsche Wasserwirtschaft, Zeitschrift des Deutschen Wasserwirtschafts- und Wasserkraftverbandes 1925.
- Döhl, Die Wassergesetzgebung des preußischen Staates, Brandenburg 1870.
- Eger, Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum.
- Enneccerus, Ripp und Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, II. Band, I. Abteilung, 15.—19. Aufl., Marburg 1923.
- Entscheidungen des preußischen Landeswasseramtes (LWA.), I. Bd., Berlin 1921; II. u. III. Bd., Berlin 1922; IV. Bd., Berlin 1924.
- Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts (OVG.).
- Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ.).
- Entwurf eines preußischen Wassergesetzes von 1893.
- Entwurf eines preußischen Wassergesetzes von 1906 nebst Begründung.
- Eumann, Das Wassergesetz für das Königreich Bayern vom 23. März 1907.
- Kleiner, Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts, Tübingen 1911.
- Mennerich, Strafvorschriften des Wassergesetzes über unbefugte Wassereinführung in Theorie und Praxis, Zeitschr. f. Agrar- u. Wasserrecht, Bd. 9, S. 97.
- Bruchot, Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.
- Hahn, Die preußische Gesetzgebung über Vorflut, die Ent- und Bewässerungen und das Teichwesen, 2. Aufl., Breslau 1886.

- Datschel, Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, 3. u. 4. Aufl., Leipzig u. Erlangen 1924.
- Havenstein, Das Fischereirecht der Mark Brandenburg, Berlin 1903.
- Hermes und Fehner, Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahr vom 16. August 1905.
- Hoffmann, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und Preußen, 22.—24. Aufl., Berlin 1922.
- Holz-Kreuz, Kommentar zum preußischen Wassergesetz vom 7. April 1913 nebst Ausführungsverordnungen, I. u. II. Bd., Berlin 1914.
- , Das preußische Wassergesetz vom 7. April 1913. Erläuterte Handausgabe. Berlin 1922.
- Juristische Wochenschrift, herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.
- Kayser-Steiniger, Gewerbeordnung, 3. Aufl.
- Klette, Das Deichwesen des preußischen Staates, 1867.
- Kloß, Das deutsche Wasserrecht und das Wasserrecht der Bundesstaaten des Deutschen Reichs, 1908.
- Klostermann-Fürst, Allgemeines Vergesetz für die preußischen Staaten, 6. Aufl.
- Koffka, Kommentar zum Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum, 1905.
- Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4 Bde., 4. Aufl., Tübingen u. Leipzig 1901.
- von Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, 6. Aufl., I. Bd., München 1911; II. Bd., München 1912. 7. Aufl., I. Bd., München 1917; II. Bd., München 1925.
- Lenhard und Dr. Reichau, Kommentar zum preußischen Wassergesetz vom 7. April 1913, I. Liefg. u. II. Liefg., Berlin 1924; II. Liefg., Berlin 1915, V. Liefg., Berlin 1918.
- Lette, Die Gesetzgebung über Benutzung der Privatflüsse zur Bewässerung von Grundstücken, Berlin 1850.
- Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, I. u. II. Bd., München u. Leipzig 1924.
- Mitteilungen des Deutschen Wasserwirtschafts- und Wasserkraftverbandes (W.), Berlin-Galenje; 1920 Nr. 2; 1921 Nr. 4; 1925 Nr. 7; 1926 Nr. 14; 1927 Nr. 14.
- Niederding und Frank, Wasserrecht und Wasserpolizei im preußischen Staate, Breslau 1889.

- Nieder, Wasserrecht für Württemberg, 1902.
- Nobiling, Die preußischen Landeskulturgeetze, Textausgabe, Münster i. B. 1901.
- Preussische Gesetzsammlung (G. Z.).
- Preussisches Verwaltungsblatt (P. V. B.).
- Reger, Kommentar zur Gewerbeordnung.
- Riemann, Das Wasserrecht der Provinz Schlesien.
- von Rohrscheidt, Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, I. Bd., Berlin 1912.
- Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, Freiburg i. B. 1886.
- Scheffer, Gewerbepolizeirecht des Deutschen Reichs, Tübingen 1909.
- Schelscher, Wassergeetz für das Königreich Sachsen vom 12. März 1909, Ab. I u. II, 1909/10.
- Schenkel, Das badische Wasserrecht, 2. Aufl., 1902.
- Seelig, Fischerei und einschlagendes Wasserrecht, betr. Entscheidungen höherer deutscher Gerichtshöfe, insbesondere des Reichsgerichts.
- Seuffert, Archiv.
- Sendel, Bayerisches Staatsrecht, 7 Bde., Freiburg i. Br. 1888 ff., 2. Aufl., 4 Bde., Freiburg i. Br. 1895, 1896.
- Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und Einführungsgesetz, 5./6. Aufl.
- Stier-Somlo, Kommentar zum Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung, 1902.
- Verwaltungsarchiv, Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Bd. 16, Heft 3, Berlin 1908; Bd. 22, Heft 1 u. 2, Januar 1914; Bd. 30, Heft 2, Januar 1924.
- Vossen, Das preussische Luellenschutzgesetz vom 11. Mai 1908.
- Westhoff, Bergbau und Grundbesitz nach preussischem Recht, 1906.  
Gutachten über den Entwurf eines preussischen Wassergeetzes hinsichtlich seiner Beziehung zum rheinisch-westfälischen Bergbau, 1908.
- Westhoff-Schlüter, Allgemeines Berggesetz für die preussischen Staaten.
- Zeitschrift für Agrar- und Wasserrecht, herausgegeben im Preussischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
- Zeitschrift für die gesamte Wasserwirtschaft, Verlag von Dr. Georg Adam, Breslau.

## Abfürzungen.

a. A.	= anderer Ansicht.
Abf.	= Abfaß.
ABG.	= Allgemeines Berggefeß vo. 24. Juni 1865.
AG.	= Ausführungsgeseß.
ALR.	= Allgemeines Landrecht für die preußifchen Staaten.
Anm.	= Anmerkung.
Art.	= Artikel.
AusfAnw.	= Ausführungg-Anweijung zum Waffer- geseß.
Begr.	= Begründung zum Entwurf des Waffer- geseßes von 1911 (Druckfache Nr. 93 des Hauſes der Abgeordneten, 21. Leg.- Ber., V. Seß.).
Bitta u. v. Kries	= Bitta und Dr. v. Kries, Kommentar zum preußifchen Waffergefeß, Berlin 1913.
BGB.	= Bürgerliches Geſebuch.
Bochalli, Kommentar	= Bochalli, Wafferengenoffenſchaften, Kom- mentar zum dritten Abſchnitte des Waffergefeßes, Parey's Verlag, Berlin 1913.
Born	= Arthur Born, Das preußifche Waffergefeß, Kommentar, Berlin 1926.
DZ.	= Deutsche Juriftenzeitung.
Deutsche Wafferwirt- ſchaft	= Zeitchrift des Deutschen Wafferwirt- ſchafts- und Wafferkraftverbandes, 1925.
EGWB.	= Einführungsgeseß zum Bürgerlichen Ge- ſebuch.
Bochalli, Wafferge- noffenſchaftsr.	= Bochalli, Wafferengenoffenſchafts- und Deichrecht, 2. Aufl., Berlin 1925.
Enneccerus-Wolff	= Lehrbuch des bürgerlichen Rechts von Enneccerus-Ripp u. Wolff, Bb. 2, Abtlg. 1, Das Sachenrecht von Dr. M. Wolff, Marburg 1919.

## XIV

## Abfurzungen.

- EnteignG. = Gesetz uber die Enteignung von Grundeigentum v. 11. Juni 1874 (GZ. 221).
- FMSl. = Finanzministerialblatt.
- GewArch. = Gewerbearchiv.
- GewO. = Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869.
- GBO. = Grundbuchordnung.
- Gruchot = Beitrage zur Erluterung des deutschen Rechts, begrundet von Gruchot.
- GE. Z. = Preussische Gesetzsammlung Zeits.
- GGG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
- GH. = Herrenhaus.
- GMBl. = Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung.
- Holz-Kreuz = Das preussische Wassergesetz v. 7. April 1917, erlutert von Dr. L. Holz und F. Kreuz, 1. Bd., 1. u. 2. Aufl., bearbeitet von Dr. L. Holz, 1914.
- Holz-Kreuz-Handausgabe = Das Preussische Wassergesetz, erluterte Handausgabe von L. Holz u. F. Kreuz, 2. Aufl., bearbeitet von Dr. L. Holz, Berlin 1922.
- JMSl. = Justizministerialblatt.
- JWB. = Juristische Wochenschrift.
- KMG. = Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893.
- KG. bei Johow = Jahrbuch fur Entscheidungen des Kammergerichts von Johow und Ring.
- KRM. = Bericht der 13. Kommission des Abgeordnetenhauses uber den Entwurf eines Wassergesetzes (Drucksache Nr. 611 A).
- MSD. = Bericht der 11. Kommission des Herrenhauses zum Entwurf eines Wassergesetzes.
- KrOrdn. = Kreisordnung.
- v. Landmann = von Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung, I. Bd. 1917, II. Bd. 1925.
- Lenhard-Reichau = Preussisches Wassergesetz vom 4. April 1913 mit Kommentar v. H. Lenhard und Dr. W. Reichau, Berlin 1914--1918.

LG.	= Lesung des Herrenhauses.
LGem. Ordn.	= Landgemeindeordnung.
LG.	= Gesetz über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883.
LVW.	= Landeswasseramt und Entscheidungen des Landeswasseramtes.
L. 2	= Zweite Lesung des Abgeordnetenhauses.
L. 3	= Dritte Lesung des Abgeordnetenhauses.
Min.	= Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
Min. Landw.	= Ministerialblatt der Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Min.	= Ministerialerlaß.
ObTr.	= Entscheidungen des königlichen Obergerichtsbundes.
OLRG.	= Oberlandeskulturgericht.
OVG.	= Entscheidungen des Preussischen Obergerichtsbundes.
Pr. V. V.	= Preussisches Verwaltungsblatt.
Pr. V. V. G.	= Preussisches Ausführungsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899.
RG.	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RG. St.	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RG. Bl.	= Reichsgesetzblatt.
Staatsvertrag	= Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 31. März bis 26. September 1921.
St. G. B.	= Reichsstrafgesetzbuch.
Scuff. A.	= Scufferts Archiv.
Staud. Komm.	= Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Stadt. Ordn.	= Städteordnung.
B. O.	= Verordnung.
Verf.	= Verfügung.
Vorflutdebit	= Gesetz wegen des Wasseritauens bei Mühlen und Verschaffung von Vorflut vom 15. November 1811.

- BGB. = Gesetz, betreffend die Bildung von  
 Wassergenossenschaften vom 1. April  
 1879.  
 38. = Zum Beispiel.  
 38L. = Zivilprozeßordnung.  
 Ztschr. = Zeitschrift.  
 Ztschr. f. Agr. u. = Zeitschrift für Agrar- und Wasserrecht.  
 Wasserr.  
 Ztschr. f. Bergr. = Zeitschrift für Bergrecht.  
 Ztschr. f. d. ges. = Zeitschrift für die gesamte Wasserwirt-  
 Wasserr. schaft.  
 Justiz. = Gesetz über die Zuständigkeit der Ver-  
 waltungsgerichtsbehörden v. 1. August  
 1883.  
 38G. = Gesetz über die Zwangsversteigerung und  
 Zwangsverwaltung vom 20. Mai 1898.
-



## Erster Abschnitt.

### Wasserläufe.

#### Erster Titel.

### Begriff und Arten der Wasserläufe.

#### Vorbemerkung:

**Zuständigkeit der Landesgesetzgebung.** Die von der Reichsgesetzgebung abweichenden und ergänzenden Bestimmungen dieses, alle in das Wasserrecht einschlagenden Rechtsverhältnisse regelnden Gesetzes beruhen auf Art. 65 und 124 GGVB. Durch diese Bestimmungen ist das gesamte Wasserrecht, Mühlenrecht, Flößereirecht usw. der Landesgesetzgebung vorbehalten. In dieser Hinsicht besteht jetzt durch die Art. 97 ff. der Reichsverfassung für die Schifffahrtsstraßen wieder eine gewisse Einschränkung zugunsten der Reichsgesetzgebung.

**Gewässer.** Das Wassergesetz will in erster Linie das Recht der Gewässer regeln. Unter Gewässer versteht man einen bestimmten, begrenzten Teil der Erdoberfläche, welcher entweder von Natur oder infolge künstlicher Vorkehrungen mit Wasser bedeckt ist. Man unterscheidet fließende und stehende (geschlossene) Gewässer. Ihrer Natur nach sind Gewässer also „mit Wasser bedeckte Grundstücke“ (RVL. 8). Sie unterliegen daher grundsätzlich den bestehenden Vorschriften des BGB. über die Grundstücke, soweit nicht im vorliegenden Gesetz Abweichendes bestimmt ist. Das Gesetz teilt die Gewässer ein in:

- a) „Wasserläufe“ (Abschn. I, §§ 1—195),
- b) „Gewässer, die nicht zu den Wasserläufen gehören“ (Abschn. II §§ 196—205).

**Meer und Meeresstrand.** Nicht zu den Gewässern im Sinne dieses Gesetzes gehören Meer und Meeresstrand. Für sie bleiben die bestehenden, landesrechtlichen Vorschriften unberührt. Nach diesen unterliegen Meeresufer und Meereshäfen dem Hoheitsrecht des Staates und steht an ihnen der Gemeingebrauch jedermann offen, jedoch können Sondereigentum und andere Sonder-

rechte vom Staate einzelnen Personen verliehen werden. (Vgl. RG. in Ztschr. f. Agr. u. Wasserr. 7, 147 und vor allem Helfrich „Der Meeresstrand im preussischen öffentlichen Recht der Gegenwart“ in Festgabe zur Feier des 50 jährigen Bestehens des preussischen Oberverwaltungsgerichts 1925, sowie die dort angeführten Aufsätze und Entscheidungen.)

Die Hafte an der Ostsee sind keine Meeressteile, sondern zu den sich in sie ergießenden Wasserläufen gehörende Mündungsgebiete. (RG. in Gruchot 52, 1212 und RGZ. 89, 84; vgl. auch im Anhang das Verzeichnis der Wasserläufe erster Ordnung und die Anlage A zum Staatsvertrage v. 31. 3./26. 9. 21.)

### § 1.

(1) Wasserläufe<sup>1)</sup> sind die Gewässer, die in natürlichen oder künstlichen Betten<sup>2)</sup> beständig oder zeitweilig oberirdisch abfließen<sup>3)</sup>, einschließlich ihrer oberirdischen Quellen<sup>4)</sup> und der Seen<sup>5)</sup>, Teiche, Weiber und ähnlicher Wasseransammlungen<sup>6)</sup>, aus denen sie abfließen, sowie ihrer etwa unterirdisch verlaufenden Strecken<sup>7)</sup> (natürliche, künstliche Wasserläufe<sup>8)</sup>).

(2) Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu sonstigen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem Wasserlaufe nur dadurch in Verbindung stehen, daß sie mittels künstlicher Vorrichtungen aus dem Wasserlaufe gefüllt oder in einen solchen abgelassen werden, gelten nicht als Wasserläufe<sup>9)</sup>.

(3) Gräben<sup>10)</sup> gelten als Wasserläufe nur insoweit, als sie der Vorflut<sup>11)</sup> der Grundstücke verschiedener Eigentümer dienen. Seen, aus denen nur künstliche Wasserläufe abfließen, gelten nicht als Wasserläufe, soweit nicht die Wasserlaufsverzeichnisse etwas anderes bestimmen. Triebwerkkanäle<sup>12)</sup> — Mühlgräben u. dgl. — und Bewässerungskanäle gelten, soweit sie als Wasserläufe anzusehen sind, im Zweifel als künstliche Wasserläufe.

(4) Ein natürlicher Wasserlauf gilt als solcher auch nach einer künstlichen Veränderung<sup>1)</sup>.

Ent. § 1, B. 6ff., 47ff.; RBA. 2ff.; L. II 7958ff., 9753ff.; L. III 8527ff.; RRG. 2ff.; LG. 992ff.

1. **Wasserläufe.** Zum Begriff des Wasserlaufes gehört a) ein natürliches oder künstliches Bett, b) ein beständiger oder zeitweiliger, oberirdischer Abfluß. Oberirdischer Zufluß ist nicht erforderlich (vgl. Born S. 2).

2. **Bett.** Unter Bett versteht man das durch „Sohle“ und „Ufer“ begrenzte, äußerlich erkennbare Gerinne (vgl. Holz-Kreuz Anm. 2 zu § 1).

3. **Abfluß.** Der Wasserlauf muß dauernd oder doch in gewissen, auch unregelmäßigen Zeiträumen abfließen (vgl. DSt. in Btschr. f. Agr. u. Wasserr. 5, 346). Vorübergehendes Austrocknen nimmt die Eigenschaft des Wasserlaufes nicht. Ebenso gibt aber auch ein einmaliger Abfluß etwa bei ungewöhnlichen Naturereignissen diesem Abfluß nicht die Eigenschaft als Wasserlauf. Wasserlauf ist auch ein zur Abführung von Hochwasser ständig dienender, sonst aber trocken liegender Umfluter (Begr. 47ff.).

„Abfließen“ bedeutet den selbständigen Ablauf ohne Zutun von Menschen infolge natürlichen oder künstlich hergestellten Geländes.

4. **Quellen.** Eine Quelle bildet sich durch das nicht nur vorübergehende Zutagetreten unterirdischen Wassers, und zwar erst von dem Punkte ab, wo das Wasser quillt, an der Oberfläche zutage tritt; eine Quelle entspringt da, wo das Wasser an der Oberfläche mündet (RBA. 3, 44; RRG. 73, 283; DSt. in Btschr. f. Agr. u. Wasserr. 5, 314). Unerheblich ist, ob das Hervortreten an die Erdoberfläche auf natürlichem Wege oder infolge künstlicher Nachhilfe (Wohrungen) erfolgt (RBA. 2, 7). Die Quelle ist nur ein Teil des Wasserlaufes, wenn ihr Wasser sofort in geregelter Lauf abfließt (RBA. in Btschr. f. Agr. u. Wasserr. 4, 100). Ein Gewässer, das nur zeitweilig, z. B. infolge außergewöhnlicher Niederschläge aus dem Erdboden hervortritt und nach einiger Zeit wieder versiegt, ist keine Quelle. Eine Quelle ist auch da vorhanden, wo in einem Sumpfgelände das Wasser in zahlreichen einzelnen Tropfen aus der Erde hervorquillt und in mehreren, im Gelände sichtbaren Rinnsalen ab- und einem Bache zufließt. Die Quelle liegt dann da, wo das in einzelnen Tropfen hervorquellende Wasser

in dem Sumpfgelände zutage tritt (R.G. 89, 86; Gruchot 42, 1011 u. 58, 687, O.B.G. in Ztschr. f. Agr. u. Wasserr. 9, 133.

Die in einem Bergwerk erschoteten Gewässer, die nicht sofort an das Tageslicht treten, sondern erst durch die Stollen laufen, bilden eine Quelle erst dort, wo sie den Stollen verlassen und zutage treten (L. 3, 8530 ff.).

**5. Seen.** Ein See ist eine natürliche, durch Quellen gespeiste Wasseransammlung (O.B.G. in Ztschr. f. Agr. u. Wasserr. 7, 121). Ein See gehört und zwar in seiner ganzen Ausdehnung zu den Wasserläufen, wenn er einen sichtbaren, natürlichen Abfluß hat. Ist der Wasserabfluß künstlich hergestellt, so gehört er nicht zu den Wasserläufen (§ 1 Abs. 3, S. 2), sondern unterliegt den Bestimmungen der §§ 196 ff. Das Gleiche gilt von Seen, die nur auf künstlichem Wege abgelassen werden können. Sichtbarer Zufluß ist aber nicht erforderlich, um dem See die Eigenschaft eines Wasserlaufes zu geben (Begr. 48). Endet ein Wasserlauf in einem See, der keinen oberirdischen Abfluß hat, so ist dieser kein Teil des Wasserlaufes, sondern ein unter die §§ 196 ff. fallendes Gewässer (L.W.V. 1, 15, 16).

**6. Teiche und Weiher, Wasseransammlungen.** Diese fallen unter den Begriff See und unterscheiden sich von diesem durch eine geringere Ausdehnung. Auch sie müssen oberirdischen Ablauf haben. Stellt ein Teich nicht eine Ausbuchtung oder Erweiterung eines natürlichen oder künstlichen Wasserlaufes dar, sondern ein künstlich geschaffenes, selbständiges Wasserbecken, so hat dieses nicht den Charakter eines Wasserlaufes. Ein solcher Teich würde, wenn er im Verzeichnis der Wasserläufe nicht besonders aufgeführt ist, die Eigenschaft eines Wasserlaufes nur dann haben, wenn aus ihm ein natürlicher Wasserlauf abflöste (L.W.V. 4, 106; vgl. aber auch L.W.V. in Ztschr. f. Agr. u. Wasserr. 4, 317, 320). Im übrigen gilt das von den Seen Gesagte (L.W.V. 2, 47).

**7. Unterirdische Strecken.** Teilweise unterirdisches Fließen eines Wasserlaufes, sei dies von Natur oder künstlich bewirkt, ändert nichts an dem Gesamtcharakter eines Gewässers. Erforderlich ist nur, daß die Hauptstrecke des gesamten Wasserlaufes oberirdisch abfließt. Gänzlich unterirdisch verlaufende Wassergerinne, insbesondere unterirdische Röhrenleitungen, sind keine Wasserläufe, sondern unterliegen den Bestimmungen der §§ 196 ff. Wird jedoch ein Vorflutgraben zugedeckt oder in einen Röhrenkanal verwandelt, so hört dieser nicht auf, ein Wasserlauf zu sein (O.B.G. 59, 338; 65, 305; P.W.V. 34, 260). Bedeckte Kanäle oder Rohr-

leitungen von Kanalisationsanlagen sind keine Wasserläufe, auch dann nicht, wenn vor Einbeziehung in die Entwässerungsanlage Gräben, die an einem Grundstück sich befinden, die Eigenschaft von Wasserläufen gehabt haben. Ein Wasserlauf verliert aber seine Eigenschaft als solcher nicht dadurch, daß er streckenweise zugebedt und in eine Rohrleitung umgewandelt wird, wenn er im übrigen Wasserlauf bleibt (OBG. 59, 333). Das ist nicht der Fall, wenn ein Wasserlauf in eine städtische Kanalisationsanlage einbezogen und seinem ursprünglichen Zweck, der Vorflut zu dienen, entzogen wird.

8. **Natürliche und künstliche Wasserläufe.** Natürliche Wasserläufe sind solche Gewässer, die sich in durch die Natur geschaffenen Betten fortbewegen und ihr Wasser regelmäßig aus einem Quellgebiet erhalten (OBG. 46, 315, 317). Eine künstliche Regulierung des natürlichen Bettes ändert an der Natur des Wasserlaufes als eines natürlichen nichts.

Künstliche Wasserläufe sind durch Vornahme künstlicher Anlagen geschaffene Wasserwege, insbesondere haben sie ursprünglich ein künstliches Bett. Wasserleitungen, d. h. die zur Fortleitung des Wassers von einem Ort zum anderen künstlich hergestellten, meistens geschlossenen Anlagen fallen überhaupt nicht unter den Begriff der Wasserläufe. Im Zweifel ist ein Wasserlauf, abgesehen von Triebwerks- und Bewässerungskanälen, als ein natürlicher anzusehen, solange nicht das Gegenteil erwiesen ist (WB. 1, 1; PVB. 36, 728; JW. 1916, 512).

9. **Fischzucht, Fischhaltung usw.** Es handelt sich um zeitweilig für besondere Zwecke bedeckte Grundstücke, z. B. Fischteiche oder zur Gewinnung von Eis im Winter unter Wasser gefrorene Flächen. Haben solche Grundstücke einen beständigen Abfluß, so gehören sie zu den künstlichen Wasserläufen. Nicht hierher gehören die durch künstliche Erweiterungen eines Flußbettes zeitweilig mit Wasser bedeckten Grundstücke. Diese unterliegen vielmehr den Rechten des natürlichen Wasserlaufes, aus dem sie entstanden sind, wohl aber gehören hierher Mühltiche und ähnliche Wasseransammlungen (vgl. Holz-Kreuz, Handausgabe Anm. 7 zu § 1). Derartige Gewässer fallen ebenso wie die in Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Seen unter die §§ 196 ff.

10. **Gräben.** Gräben sind Gewässer, die in einem künstlichen Gerinne abfließen, wodurch das Wasser seinen ordentlichen oder gewöhnlichen Ablauf hat (§ 100 I 18 ALR.), und die so unbedeutend sind, daß sie für die Wasserwirtschaft im allgemeinen

nicht in Betracht kommen (Begr. 49; DStG. 71, 350, 351; LBA. 1, 1; 2, 70, 71; JZB. 1916 S. 512; LBA. in Jtschr. f. Agr. u. Wasserr. 4, 19). Dagegen fallen künstliche Wasserzüge von erheblicher Bedeutung, wie z. B. Umfluter zur Abführung des Hochwassers, nicht unter den Begriff der Gräben, sind daher auch dann Wasserläufe, wenn sie nicht der Vorflut der Grundstücke verschiedener Eigentümer dienen (LBA. 2, 70, 71). Keine Wasserläufe sind regelmäßig bloße Grenz- und Wege-, sowie Eisenbahngräben, da sie ebenso wie Straßenrinnsteine regelmäßig nur der Straßenentwässerung, nicht der Grundstücksentwässerung zu dienen bestimmt sind (DStG. 72, 310, 314), ferner Fabrikabwässergräben, reine Bewässerungsgräben u. dgl. (vgl. LBA. in Jtschr. f. Agr. u. Wasserr. 4, 19).

**11. Vorflut.** Unter Vorflut im allgemeinen ist zu verstehen die Möglichkeit des ungehinderten Ablaufes des auf der Erdoberfläche befindlichen Wassers nach dem natürlichen Gefälle (vgl. §§ 102, 103 I 8 ALR.; DStG. 74, 316; 78, 326).

Bei Wasserläufen soll unter Vorflut verstanden werden „die durch einen normalen Zustand von Bett und Ufer gegebene Möglichkeit des ungehinderten Wasserablaufes im Wasserlauf. Bei der Entscheidung, welches der normale Zustand von Bett und Ufer ist, darf auf unvorbenkliche Zeiten nicht zurückgegriffen werden“ (LBA. 64).

Die Vorflut muß unmittelbar von den Gräben selbst, nicht von dem Grundstück gewährt werden, auf dem sich der Graben befindet (DStG. 72, 342, 345).

Ein Vorflutgraben ist nur dann vorhanden, wenn ein Graben von dem Grundstück des Oberliegers sich in geordneter Weise auf das unterliegende Grundstück fortsetzt und nicht nur ein wildes Abfließen des Oberflächenwassers stattfindet. Der Graben muß dem ordentlichen und gewöhnlichen Abfluß des Wassers dienen, also mangels ausdrücklicher Zweckbestimmung schon längere Zeit hindurch bestanden haben. Ist der Entwässerungszug seit Jahren vorhanden, so kommt es auf die Art und Weise der ursprünglichen Entstehung nicht an. Die Ableitung durch Drains steht einem offenen Graben gleich (DStG. 74, 377). Das Wasser muß in einem erkennbaren Gerinne von mehreren Grundstücken abfließen, die nicht demselben Eigentümer gehören. Es kommt nicht darauf an, welchen Zwecken der Graben vor längerer Zeit gebient hat, sondern maßgebend ist der Zustand, wie er in neuerer Zeit besteht. Ist ein Graben durch die Natur entstanden, so ist

seine Eigenschaft als Wasserlauf nicht zweifelhaft, wenn in ihm unbestritten Wasser abfließt. Ist sein Bett durch menschliche Arbeit hergestellt, so besitzt der Graben die Eigenschaft eines Wasserlaufes nur dann, wenn er der Vorflut der Grundstücke verschiedener Eigentümer dient (OBS. 77, 382). Ein Graben, der in seinem ganzen Umfange auf dem Grundstück eines einzigen Besitzers liegt und zwischen dessen Ufern und dem oberliegenden Nachbargrundstück noch ein, wenn auch nur kleiner Zwischenraum liegt, gilt nicht als Vorflutgraben, es sei denn, daß er mit jenem oberen Grundstück durch entsprechende Vorflutanlage verbunden ist. Bei einem nicht in dieser Weise verbundenen Graben der vorbezeichneten Art ist der Eigentümer des Grabens nach § 198 Abs. I berechtigt, das oberirdisch von einem anderen Grundstück wild abfließende Wasser von diesem Grundstück abzuhalten. Die Tatsache, daß ein solcher Graben das dem Grundstück wild zufließende Wasser aufnimmt und weiterführt, genügt für sich allein nicht, dem Graben die Eigenschaft eines Vorflutgrabens zu verschaffen (JW. 1919, 34).

**12. Triebwerkskanäle.** Triebwerkskanäle (Mühlengräben u. dgl.) und Bewässerungskanäle gehören zu den Wasserläufen stets, wenn sie in das Verzeichnis der Wasserläufe erster oder zweiter Ordnung eingetragen sind. Ist das nicht der Fall, so sind sie Gräben und haben dann als Wasserläufe nur zu gelten, wenn und soweit sie zugleich der Vorflut der Grundstücke mehrerer Eigentümer dienen. Auf Triebwerkskanäle, deren natürliche Entstehung nicht nachgewiesen werden kann, kommt § 1 Abs. III Satz 3 zur Anwendung, wonach sie, soweit sie als Wasserlauf anzusehen sind, als künstliche Wasserläufe gelten (OBS. 78, 326). Die Triebwerkskanäle müssen zur Fortleitung von „Wasser“ dienen. Nicht hierher gehören z. B. städtische Kanalisationen.

**13. Künstliche Veränderung.** Lediglich künstlich veränderte natürliche Wasserläufe bleiben natürliche Wasserläufe. Nebenstreifen, auch wenn sie künstlich hergestellt sind, können Teile eines einheitlichen, natürlichen Wasserlaufs sein (OBS. 79, 153; PBl. 38, 297). Dagegen müssen Seitenkanäle (Mühlengräben, Schlußenkanäle u. dgl.), die neben dem bestehenbleibenden, natürlichen Wasserläufe angelegt werden, als selbständige künstliche Wasserläufe in der Regel angesehen werden, da hier der Fall einer künstlichen Veränderung im Sinne des Abs. 4 überhaupt nicht vorliegt. Die Abzweigung eines Mühlengrabens von einem natürlichen Wasserlauf ist keine künstliche Veränderung,

es entsteht vielmehr ein neuer selbständiger, künstlicher Wasserlauf, welcher neben dem natürlichen Wasserlauf, von welchem er abzweigt, unabhängig zu beurteilen ist (RWA II, 9).

Regulierung des Wasserlaufes, streckenweise Uferabgrabungen und Begrabigung einer vielfach gekrümmten Gestaltung des Wasserlaufes ändern an der Eigenschaft des Wasserlaufes als eines natürlichen nichts (LWA. 1, 1).

Ist die Entstehung eines Wasserlaufes nicht mehr historisch nachzuweisen, so dürfte die Entscheidung von Fall zu Fall vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte abhängig zu machen sein (vgl. Born S. 5).

## § 2.

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:<sup>1)</sup>

1. Wasserläufe erster Ordnung:<sup>2)</sup> die in dem anliegenden Verzeichnis unter I aufgeführten Strecken natürlicher und die dort unter II bezeichneten Strecken künstlicher Wasserläufe;

2. Wasserläufe zweiter Ordnung:<sup>3)</sup> die Strecken natürlicher und künstlicher Wasserläufe, die in dem nach § 4 aufzustellenden Verzeichnis eingetragen sind;

3. Wasserläufe dritter Ordnung:<sup>4)</sup> alle anderen Strecken natürlicher und künstlicher Wasserläufe.

(2) Natürliche Wasserläufe, die sich von einem natürlichen Wasserlauf abzweigen und wieder mit ihm vereinigen (Nebenarme<sup>5)</sup>), sowie Mündungsarme<sup>6)</sup> eines natürlichen Wasserlaufes sind der Ordnung zuzuzählen, welcher der Hauptwasserlauf an der Abzweigungsstelle angehört, wenn sich nicht aus der Anlage ein anderes ergibt oder nach § 3 Abs. 1 oder § 4 ein anderes bestimmt wird<sup>7)</sup>.

Ent. § 2; B. 7 ff., 50 ff.; RWA. 9 ff.; L. II 7954; L. III 8531; RStG. 2, 74 ff.; Lf. 994.

1. Einteilung der Wasserläufe. Das Gesetz teilt die Wasserläufe rein äußerlich ohne sachliche Merkmale für die einzelnen Kategorien zu nennen, je nach ihrer wasserwirtschaftlichen Be-



deutung in drei Ordnungen ein und gibt die frühere Unterscheidung in öffentliche und nichtöffentliche Wasserläufe auf. Die Wasserläufe I. Ordnung entsprechen im wesentlichen den früheren „öffentlichen Flüssen“, die zweiter und dritter Ordnung den früheren Privatflüssen.

Der Wasserlauf kann in seinem Verlauf streckenweise verschiedenen Ordnungen angehören, jedoch umfaßt andererseits die Eigenschaft als solche erster Ordnung die ganze Wasserfläche einschließlich Bindungen und Ausbuchtungen (O.B.G. 42, 233, 238; P.B.W. 34, 897).

Wie die Ausbuchtungen sind auch innerhalb des Strombettes liegende, künstlich angelegte Flußhäfen zu beurteilen (P.B.W. 34, 897), nicht aber außerhalb des Strombettes liegende Häfen mit selbständigen Wasserflächen, die nur durch künstlich hergestellte Zufahrten mit dem Wasserlauf verbunden sind (P.B.W. 34, 895).

Auch eine nicht dauernd mit dem Wasserlauf in Verbindung stehende Wasserfläche ist nur dann als Teil des Wasserlaufes anzusehen, wenn wenigstens bei gewöhnlichem Wasserstande eine Verbindung vorhanden ist (R.G. 80/393).

2. Die Wasserläufe erster Ordnung sind durch Eintragung in das in der Anlage zum Gesetz befindliche, als Teil des Gesetzes geltende Verzeichnis festgestellt. In ihm sind die natürlichen von den künstlichen Wasserläufen getrennt aufgeführt und zwar unter I die natürlichen, unter II die künstlichen Wasserläufe. Das Verzeichnis stellt endgültig mit Geltung gegen jedermann die rechtliche Eigenschaft als Wasserläufe erster Ordnung fest und zwar auch, ob es sich um einen natürlichen oder künstlichen Wasserlauf handelt.

Der Einwand, das Verzeichnis sei gesetzwidrig, weil ein in dieses eingetragene Gewässer überhaupt kein Wasserlauf sei, ist nicht zulässig (O.B.G. 72, 336).

3. Die Wasserläufe zweiter Ordnung werden als solche durch einen verwaltungsrechtlichen Akt, nämlich durch die Aufnahme in das vom Oberpräsidenten anzulegende Verzeichnis festgestellt. Auch gegenüber dem Verzeichnis der Wasserläufe zweiter Ordnung ist der Einwand, das Verzeichnis sei gesetzwidrig, weil ein in dieses Verzeichnis eingetragenes Gewässer überhaupt kein Wasserlauf sei, unzulässig. Aber das bei Aufstellung des Verzeichnisses zu beobachtende Verfahren vgl. §§ 4, 5.

4. **Wasserläufe dritter Ordnung.** Die Aufnahme eines Grabens in ein von der Wasserpolizeibehörde angelegtes Verzeichniß der Wasserläufe dritter Ordnung beweist im Gegensatz zu den Verzeichnissen der Wasserläufe erster und zweiter Ordnung nichts für die Eigenschaft desselben als Wasserlauf (DVG. 71, 350).

5. **Nebenarme** sind natürliche Abzweigungen eines Wasserlaufes, die ihren Zufluß aus dem Hauptlaufe erhalten und ihre Wasser in diesen wieder zurückführen. Die Wiedervereinigung mit dem Hauptlaufe ist Begriffsmerkmal. Künstlich angelegte Abzweigungen sind keine Nebenarme und gehören nicht ohne weiteres zur Ordnung des Hauptwasserlaufes (Begr. 55; R. V. 2, 12).

Wenn ein von dem Wasserlaufe sich abzweigender Nebenarm in einem natürlichen Bett fließt, so ist er damit als ein Nebenarm im Sinne dieser Bestimmung anzusehen. Wenn seine natürliche Entstehung jedoch nicht nachgewiesen werden kann, so kommt § 1 Abf. III Satz 3 zur Anwendung, wonach Triebwerkskanäle u. dgl., soweit sie als Wasserläufe anzusehen sind, im Zweifel als künstliche Wasserläufe gelten (DVG. 78, 326). Keine Nebenarme sind die sogenannten Altarme oder Altwasser (Begr. 55; DVG. 46, 315, 317).

Wird ein Wasserlauf durch eine Insel geteilt, so stellen die beiden die Insel umfließenden Teilstrecken keine Nebenarme, sondern einen einheitlichen Wasserlauf dar (DVG. 42, 233, 237, 238).

Ein Nebenarm verliert seine Eigenschaft als solcher, wenn die Verbindung mit dem Hauptwasserlauf aufhört (vgl. Holz-Kreuz Anm. 6 zu § 2).

6. **Mündungsarme.** Sie sind Abzweigungen, die sich mit dem Hauptwasserlauf nicht wieder vereinigen, sei es, daß sie sich in ein anderes Gewässer oder unmittelbar in das Meer ergießen. Während der Begriff der Nebenarme ausdrücklich auf natürliche Abzweigungen beschränkt ist, gehören zu den Mündungsarmen auch künstlich hergestellte Abzweigungen (DVG. 72, 336, 342).

7. D. h. wenn ein solcher Neben- oder Mündungsarm durch Oberpräsidialverordnung oder durch Gesetz einer anderen Ordnung zugewiesen ist.

### § 31).

(1) Das Verzeichniß der Wasserläufe erster Ordnung kann nur durch Gesetz geändert werden.

(2) Wird infolge einer solchen Änderung<sup>3)</sup> jemand in der Ausübung eines Rechtes am Wasserlaufe beeinträchtigt oder ein Grundstück beschädigt<sup>3)</sup>, so ist dem Benachteiligten Entschädigung vom Staate zu gewähren. Über die Entschädigung beschließt im Streitfalle der Bezirksausschuß<sup>4)</sup>. Der Beschluß kann binnen drei Monaten nach der Zustellung im Rechtsweg angefochten werden. Auf die Entschädigung ist der Vorteil<sup>5)</sup> anzurechnen, der dem Benachteiligten aus der Veretzung des Wasserlaufes in eine andere Ordnung erwächst, soweit dieser Vorteil nicht bereits nach § 11 Satz 3 oder § 131 Satz 2 angerechnet worden ist.

Ent. § 3; B. 57 ff.; RSt. 11 ff.; L. II 7954, 8340; L. III 8531, 8640; RSt. 2, 74 ff.; L. 994.

1. **Vorbemerkung.** Der Fall des § 3 ist sehr selten. Die hier vorgefehene Änderung und die daraus sich ergebende Entschädigungspflicht bezieht sich ausschließlich auf Wasserläufe erster Ordnung.

2. **Änderungen.** Unter Änderung ist sowohl die Veretzung eines Wasserlaufes niederer Ordnung in das Verzeichnis der Wasserläufe erster Ordnung als auch die Ausschreibung eines Wasserlaufes erster Ordnung aus dem genannten Verzeichnis zu verstehen.

3. **Beeinträchtigung.** Obwohl gemäß § 11 die Eigentumsverhältnisse an sich unberührt bleiben, können durch die Veretzung eines Wasserlaufes in eine andere Ordnung wohl erworbene Rechte Dritter, nicht nur der Anlieger, sondern auch der durch Verleihung oder Enteignung oder auch binglich Berechtigten, beeinträchtigt werden. Vgl. §§ 45, 46 und 396.

4. **Die Festsetzung der Entschädigung** unterliegt der freien Vereinbarung der Beteiligten mit dem Regierungskommissar. Eine Form für die Vereinbarung ist nicht vorgeschrieben. Erst im Streitfalle entscheidet der Bezirksausschuß ähnlich wie bei der Enteignung.

5. **Vorteile** z. B. durch den Wegfall der Unterhaltungspflicht, die dem Eigentümer eines Wasserlaufes zweiter oder dritter Ordnung bisher oblag, wenn der Wasserlauf in die erste Ordnung veretzt wird, und dadurch nach § 15 die Unterhaltung dem Staate zufällt.

## § 4.

(1) Das Verzeichnis der Wasserläufe zweiter Ordnung<sup>1)</sup> stellt der Oberpräsident — für die Hohenzollernschen Lande der Regierungspräsident — auf.

(2) In dieses Verzeichnis sind die nicht zur ersten Ordnung gehörenden Strecken natürlicher und künstlicher Wasserläufe aufzunehmen, die für die Wasserwirtschaft von größerer Bedeutung sind. Dabei sind die natürlichen von den künstlichen Wasserläufen getrennt aufzuführen.

Ent. 54; B. 57; RStA. 13; L. II 7955; L. III 8531; RStA. 13; Lf. 994.

1. Verzeichnis der Wasserläufe zweiter Ordnung. Vgl. Anm. 1 zu § 2 und AusfAnw. I.

§ 5<sup>1)</sup>.

(1) Das Verzeichnis wird in den beteiligten Bezirken öffentlich ausgelegt<sup>2)</sup>. Die Auslegung ist in ortsüblicher Weise<sup>3)</sup> und, wenn Landkreise beteiligt sind, auch durch die Kreisblätter bekanntzumachen. Innerhalb einer vom Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) zu bestimmenden Frist von mindestens sechs Wochen nach der letzten Bekanntmachung können Einwendungen gegen das Verzeichnis erhoben werden<sup>4)</sup>. Die Frist sowie die Stelle, bei der die Einwendungen anzubringen sind, ist in der Bekanntmachung zu bestimmen.

(2) Über die rechtzeitig erhobenen, mit den Beteiligten zu erörternden<sup>5)</sup> Einwendungen<sup>6)</sup> beschließt der Provinzialrat, in den Hohenzollernschen Landen der Bezirksausschuß. Gegen den Beschluß ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde<sup>7)</sup> an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig. Die Beschwerde steht auch dem Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) zu.

(3) Nach Erledigung der Einwendungen oder fruchtlosem Ablaufe der Frist stellt der Oberpräsident (Regierungspräsident) das Verzeichnis endgültig fest<sup>9)</sup>. Die Feststellung ist durch die Amtsblätter der beteiligten Bezirke<sup>9)</sup> bekanntzumachen.

(4) Das Verzeichnis ist bei der Wasserbuchbehörde (§ 183) zu jedermanns Einsicht offenzulegen<sup>10)</sup>. Auszugsweise Abschriften sind bei dem Landrat, in Stadtkreisen bei der Ortspolizeibehörde niederzulegen und auf dem laufenden zu erhalten.

1. Die Bestimmung hat ihre Bedeutung mit der erstmaligen Aufstellung der Verzeichnisse verloren. Sie kommt nur noch in dem Falle einer Aenderung der Verzeichnisse nach § 6 in Betracht.

2. **Dauer der Auslegung.** Eine Frist für die Dauer der Auslegung ist nicht vorgesehen.

3. **Ortsüblich.** Über den Begriff „ortsüblich“ hier und an den anderen Stellen des Gesetzes vgl. Schulzenstein J.R. 1922, 71 und die dort angeführte Literatur.

4. **Die Frist für die Erhebung von Einwendungen** beginnt ihren Lauf nach der letzten Bekanntmachung, d. h. an dem darauffolgenden Tage, an welchem die Nr. des Blattes, in welchem die Bekanntmachung enthalten ist, erschienen ist (D.V.G. 72, 336).

5. Mit dem Kommissar des Oberpräsidenten.

6. **Einwendungen.** Berechtigt zur Erhebung von Einwendungen sind alle physischen und juristischen Personen, die irgendein Interesse an der Regelung der Frage haben, ob ein Wasserlauf zur zweiten oder dritten Ordnung gehört, ohne daß es eines besonderen Nachweises des Interesses bedürfte.

7. **Beschwerde.** Der Lauf der Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses (§ 52 D.V.G.). Die Beschwerde ist bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Beschluß sie sich richtet, also beim Provinzialrat bzw. Bezirksausschuß. Sie kann auch auf andere Behauptungen, als die beim Provinzialrat erhobenen Einwendungen, sowie ganz allgemein auf die Unzulässigkeit der Eintragung nach § 4 Abs. 2 gestützt werden (vgl. Holz-Kreuz Handausgabe Anm. 2 zu § 5).

8. **Feststellung der Verzeichnisse.** Die Feststellung ist ein rein formeller Akt. Wegen ihrer Wirkung vgl. Anm. 1 zu § 2.

**9. Beteiligte Bezirke.** Unter den beteiligten Bezirken sind nicht die Regierungsbezirke, sondern allgemein die beteiligten Gebietsteile zu verstehen, in denen die Auslegung und die spätere Veröffentlichung des Verzeichnisses angebracht ist (Ausf. Anm. 1). Für die öffentliche Bekanntmachung kommen daher auch die zu amtlichen Bekanntmachungen für die einzelnen Gebietsteile (Landkreis, Stadtkreis, Gemeinde) benutzten Blätter in Frage. (So zutreffend Lenhardt-Reichau S. 21; a. A. Holz-Kreuz Anm. 18 zu § 5.)

**10. Auslegung des Verzeichnisses.** Wo Landkreise beteiligt sind, sind die Verzeichnisse stets auch bei den Landratsämtern auszulegen. Bei den einzelnen Auslegungsstellen braucht nicht das ganze Verzeichnis ausgelegt zu werden, sondern es genügt die Auslegung eines Auszuges aus dem Verzeichnisse. In dem Auszuge müssen die Wasserläufe enthalten sein, die den Gebietsteil durchfließen oder berühren, für den die Auslegungsstelle bestimmt ist. Für die Einsichtnahme braucht ein rechtliches oder berechtigtes Interesse nicht nachgewiesen zu werden.

### § 6<sup>1)</sup>.

Für die Änderung des Verzeichnisses gilt § 5 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Auslegung des Verzeichnisses und ihrer Bekanntmachung die Bekanntmachung der beabsichtigten Änderung tritt.

Ent. §§ 5, 6; B. 58 ff.; R. V. 13; L. II 7955; L. III 8531; R. V. 13; L. G. 994.

**1. Änderung des Verzeichnisses.** Neben § 5 ist auch § 4 anzuwenden. Es ist auch der Fall hiermit einbegriffen, daß ein natürlicher Wasserlauf vollständig aufhört, zu bestehen, indem er in einen künstlich neugeschaffenen Kanal einbezogen wird und in ihm aufgeht. Im übrigen vgl. die Anm. zu § 5.

## Zweiter Titel.

### Eigentumsverhältnisse bei den Wasserläufen.

#### Vorbemerkung:

Das Gesetz handelt im nachfolgenden Titel von den „Eigentumsverhältnissen bei den Wasserläufen“ und ordnet diese Rechts-

verhältnisse in verschiedener Weise, je nachdem es sich um Wasserläufe der verschiedenen Ordnungen handelt. Der Gesetzgeber erkennt allgemein ein Eigentumsrecht an den Wasserläufen an, ohne im weiteren eine Definition dieses Eigentumsrechts zu geben. Mit dieser Anerkennung eines Eigentumsrechts an den Wasserläufen ist aber die Streitfrage über den Umfang, vor allen Dingen über den Gegenstand dieses Eigentumsrechts nicht beseitigt. Es herrscht daher auch heute noch lebhafter Streit, ob an der in natürlicher Freiheit fließenden Wasserwelle dem Eigentümer des Wasserlaufes volles Privateigentum zusteht (vgl. Holz-Kreuz, Vorbemerkung und Anm. zu § 7; Pitta und von Kries S. 14—19; Lenhard-Reichau S. 24; Stelling in JW. 1925, S. 1085 ff. und in JW. 1926, 966; JWBl. 1914, 493).

Als richtige Ansicht erscheint folgende: Sowohl die Begründung zum Entwurf wie auch die Kommissionsberichte zeigen, daß der Gesetzgeber dahin strebt, den Begriff des Eigentums an den Wasserläufen demjenigen des § 903 BGB. unterzuordnen; und doch ist es durch die Natur des Wassers ausgeschlossen, den Begriff des Eigentums, wie ihn § 903 BGB. aufstellt, ohne weiteres auf die Wasserläufe zu übertragen. Das Gesetz spricht vom Eigentum an den „Wasserläufen“. Die Begründung zum Entwurf nimmt Bezug auf eine Entscheidung des Reichsgerichts im 3. Bande, in welcher gesagt wird, daß jedes dauernd fließende Gewässer aus drei wesentlichen und notwendigen Bestandteilen, dem fließenden Wasser, dem Bett und den Ufern bestehe und daß diese Bestandteile zusammen ein integrierendes Ganzes bilden.

Zunächst ist hier zu bemerken daß das Bett (d. h. Ufer und Sohle) mit der in ihr fließenden Welle keine wesentlichen Bestandteile im Sinne der §§ 93 ff. bilden. Weder das eine noch das andere ist wesentlicher Bestandteil des Ganzen im Sinne des BGB. Denn das Bett des Flusses wird in seinem Wesen dadurch, daß das Wasser in ihm verfließt, nicht geändert, es bleibt, was es war, nämlich ein Grundstück, im Sinne der Vorschriften des BGB. über Grundstücke; das Wasser, welches aus dem Flusse abgeleitet wird, wird in seinem Wesen ebensowenig geändert. Bett und Wasser sind also nicht wesentliche Bestandteile einer Sache, des Wasserlaufes. Der Wasserlauf ist überhaupt keine einheitliche Sache. Er besteht aus zwei Teilen, einer unbeweglichen Sache, einem Grundstück, hier Bett genannt, und einer beweglichen, körperlichen Sache, dem Wasser im Sinne des § 90 BGB. Daß an dem einen Teile des Wasserlaufes, dem Grundstück, ein Privat-

eigentum im Sinne des § 903 BGB. möglich ist, ist nicht zweifelhaft und auch nicht streitig. Dagegen wird man ein Eigentum in dem vorbezeichneten Sinne an dem fließenden Wasser nicht konstruieren können. Es liegt das in der Natur des Wassers, welches sich in ständig fließender Bewegung befindet. „Jedes Wasserteilchen wechselt unausgesetzt seinen Ort“ und wegen dieser „beständigen Flucht und Veränderung“ ist die fließende Welle aus natürlichen Gründen für das Privateigentum nicht „faßbar“ (RG. 53, 98ff.; 16, 179).

Auch die Statuierung eines Eigentumsrechts an dem „Wasserlauf“, wie sie im II. Titel des ersten Abschnittes des Wassergesetzes erfolgt ist, kann auf die juristische Konstruktion des Eigentumsrechts am Wasserlauf einen Einfluß nicht ausüben (RGZ. III. 233). Die Konstruktion eines Privateigentums im Sinne des BGB. an der fließenden Wasservelle ist daher abzulehnen. Das Privateigentum ergreift nur das Flußbett und den über dem Bette innerhalb der Ufer befindlichen Raum, in dem sich das Flußwasser bewegt (RGZ. 53, 99; 92, 46, 48; 94, 33, 35; JW. 1914, 87).

Das Eigentum am Wasserlauf äußert sich bezüglich des fließenden Wassers nur in der Befugnis des Eigentümers, das Wasser für seine eigenen Zwecke in der Weise, wie dies tatsächlich mit fließendem Wasser möglich ist, zu verwenden (Holz-Kreuz Vorbem. zu § 7; Lenhard-Reichau Anm. 2 zu §§ 7, 8).

Dem Eigentumsbegriff steht nicht entgegen, daß gesetzlich die Befugnis des Eigentümers am Strom durch die Vorschriften des § 9 Abs. 1, der §§ 40—45 und durch die im § 25 enthaltenen Bestimmungen über den Gemeingebrauch eingeschränkt sind (RGZ. 94, 33; OBG. 72, 365; OBG. 76, 392; LWN. 2, 17).

## § 7.

An den in der Anlage bezeichneten Wasserläufen erster Ordnung steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9 Abs. 1 dem Staate das Eigentum zu<sup>1)</sup>.

### 1. Eigentum.

a) Die meisten Wasserläufe erster Ordnung sind am 1. 4. 21 in das Eigentum und in die Verwaltung des Reiches übergegangen. Vgl. Staatsvertrag vom 31. 3. 21/26. 9. 21 im Anhang.

Aber auch auf die nunmehrigen Reichswasserstraßen finden die Wassergesetze der einzelnen Länder grundsätzlich Anwendung. § 15 des Staatsvertrages bestimmt: „Die Gesetze und Verord-



## Zweiter Titel. Eigentumsverh. b. d. Wasserläufe. §§ 7, 8. 17

nungen der Länder bleiben unbeschadet der Bestimmungen der Reichsverfassung bis zu einer anderweiten reichsgesetzlichen Regelung in Kraft.“ Die letztere ist bisher nicht erfolgt. Soweit für die einzelnen Reichswasserstraßen das Grundbuch noch nicht angelegt ist, ist das Reich berechtigt, den Antrag auf Eintragung des Wasserlaufes im Grundbuch zu stellen (vgl. § 12).

b) Das Privateigentum des Staates ist unmittelbar auf Grund des Gesetzes mit dessen Inkrafttreten entstanden. Es ist ein privatrechtliches im Sinne des § 903 BGB., das dem Staate als Fiskus, als vermögensrechtlicher Vertreter der Allgemeinheit zusteht (RGJ. 103, 425, 427 und RG. in Zeitschr. f. Agr. u. Wasserr. 6, 48).

Durch den Übergang der Wasserläufe erster Ordnung auf das Reich ist in der Verwaltung der Geschäfte, der Strombauverwaltung und der Wasserpolizei bei den genannten Wasserläufen keine Änderung eingetreten. Das Reich ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die ihm durch Art. 97 der Reichsverfassung übertragene Aufgabe der Reichswasserstraßenverwaltung durch selbstgeschaffene Behörden durchzuführen (Staatsgerichtshof in PRW. 47, 307). Vgl. auch RG. in Zeitschr. f. Agr. u. Wasserr. 9, 152.

### § 8.

(1) An den Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9, den Eigentümern der Ufergrundstücke<sup>1)</sup> (Anliegern)<sup>2)</sup> das Eigentum anteilig<sup>3)</sup> zu.

(2) Die Eigentumsarenzen werden bestimmt:<sup>4)</sup>

1. für die gegenüberliegenden Ufergrundstücke durch eine Linie, die in der Stromrichtung laufend die Mitte des Wasserlaufs bei dem gewöhnlichen Wasserstand innehält;
2. für die nebeneinanderliegenden Ufergrundstücke durch eine vom Schnittpunkt ihrer Grenzlinien mit der Uferlinie (§ 12) senkrecht zu der vorbezeichneten Mittellinie zu ziehende Linie.

(3) Als der gewöhnliche Wasserstand<sup>5)</sup> gilt der Wasserstand, der im Durchschnitt der Jahre an ebensoviel

Tagen überschritten wie nicht erreicht wird, im Ebbe- und Flutgebiete das Hochwasser der gewöhnlichen Flut.

(4) Bei den Grenzflüssen<sup>6)</sup> reicht, soweit die Eigentumsverhältnisse nicht anderweit geregelt sind, das Eigentum der preussischen Anlieger bis zur Landesgrenze.

(5) Der Anteil des Anliegers am Wasserlauf ist Bestandteil des Ufergrundstücks<sup>7)</sup>.

Ent. §§ 7, 8; B. 9 ff., 59 ff.; RPA. 18 ff.; L. II 7968; L. III 8532; RStG. 15; LG. 994.

**1. Ufergrundstück.** Das Ufergrundstück ist ein Grundstück im Sinne des allgemeinen Rechts, d. h. ein im Grundbuch als ein Grundstück gebuchtes Stück Land, das an den Wasserlauf angrenzt. Es beginnt an der Uferlinie und endet an der nächsten Eigentums- grenze (OBG. 79, 156).

**2. Anlieger** ist nur der, dessen Grundstück unmittelbar an den Wasserlauf angrenzt, ohne daß zwischen seinem Grundstück und der Uferlinie, die die Grenze zwischen Wasser und Land darstellt, ein Streifen, sei es Böschung, Uferstreifen, Schutzstreifen u. dgl. liegt.

Maßgebend ist allein die Tatsache des Eigentums am Ufer- grundstück. Verliert jemand das Ufergrundstück, z. B. durch Ab- reißung infolge Überschwemmung, und kommt dadurch der hinter- liegende Grundstückseigentümer an das Flußbett mit seinem Grundstück zu liegen, so erwirbt dieser damit auch das Bettelgentum bis zur Mitte des Flusses.

**3. Anteilig.** D. h. der Wasserlauf gehört den einzelnen An- liegern innerhalb der Grenzen ihrer Ufergrundstücke bis zur Mitte des Wasserlaufes.

**4. Die Festsetzung der Eigentums- grenzen.** Hierüber sagt die Begründung folgendes:

„Die Mittellinie soll die Mitte des Wasserlaufes bei dem Wasser- stande innehalten, der im Jahresdurchschnitt ebensooft überschritten wie nicht erreicht wird (Abs. 4), in Norddeutschland technisch „gewöhnlicher Wasserstand“ genannt. Für das Herrschafts- gebiet der Ebbe und Flut ist eine besondere Bestimmung erforder- lich, und zwar ist in Übereinstimmung mit dem bestehenden Rechts- zustande (RG. 44, 124 ff.) für dieses Gebiet das Hochwasser der gewöhnlichen Flut als der „gewöhnliche Wasserstand“ bezeichnet worden. Die hiernach zu ziehende Mittellinie kann bei der meist unregelmäßigen Gestaltung der Wasserläufe nicht immer mathe-

mäßig genau die Mitte zwischen den beiden gegenüberliegenden Grenzlinien des gewöhnlichen Wasserstandes innehalten. Als Anhalt ist für die Auffindung der Flußmittellinie bestimmt, daß sie in der Stromrichtung läuft, d. h. in der Richtung, die der Hauptwasserstrom erkennbar nimmt. In der Regel wird also die Mittellinie des Wasserlaufs dann, wenn eine Uferlinie gerade verläuft oder nur mäßig, die andere aber stark gekrümmt ist, der kürzeren Uferlinie folgen, da scharfe, oft weit ins Land gehende Ausbuchtungen für die Festsetzung der Mitte des Flusses nicht wohl in Betracht kommen können.“ (Wegr. 60.)

**5. Gewöhnlicher Wasserstand.** Der gewöhnliche Wasserstand ist der Wasserstand, der im Durchschnitt der Jahre an ebensoviel Tagen überschritten, wie nicht erreicht wird, im Ebbe- und Flutgebiete das Hochwasser der gewöhnlichen Wasserflut (vgl. auch D. R. G. 76, 392). Wegen der Ermittlung des gewöhnlichen Wasserstandes wird auf Ausf. Anw. XIII E verwiesen.

**6. Grenzflüsse.** Bildet ein Fluß die Grenze zwischen Preußen und einem Nachbarstaat, so kann das Bett des Wasserlaufs ganz auf preußischem Gebiet liegen, so daß die Uferlinie nach der Seite des Nachbarstaates zu die Grenze bildet. Es kann aber auch — und das ist das gewöhnliche — der Wasserlauf beiden Staaten gehören, so daß der sog. Talweg, d. h. die Mitte des Flusses, im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 die Grenze bildet (R. V. L. 20/21). Notwendig ist dies aber nicht, vielmehr kann die Grenzlinie auch mehr nach der einen oder anderen Uferseite gezogen sein.

Für alle Grenzflüsse bestimmt Abs. 4, daß das Eigentum der preußischen Anlieger durch die preußische Landesgrenze bestimmt wird; denn für den jenseits der preußischen Landesgrenze liegenden Teil des Wasserlaufes hat das preußische Gesetz keine Geltung. Liegt ein Wasserlauf oder eine Strecke desselben ganz auf außerpreußischem Gebiet, so findet § 8 überhaupt keine Anwendung. Liegt ein Wasserlauf ganz auf preußischem Gebiet, dergestalt, daß die jenseitige Uferlinie die Landesgrenze bildet, so ist der auf preußischem Gebiet liegende Eigentümer des Ufergrundstücks auch Eigentümer des Wasserlaufes in seiner ganzen Breite, nicht nur bis zur Mittellinie (R. V. L. 21). Daraus folgt nicht, daß die Landesgrenze unbedingt auch maßgebend für die Eigentumsverhältnisse ist. Aber das preußische Gesetz hat nur Geltung bis zur preußischen Landesgrenze. Es können hier aber abweichende Staatsverträge in Frage kommen (vgl. Neumeyer in den Annalen des Deutschen

Reiches 1915 S. 793 und Riser „Völlerrecht“ 11, 57; abweichend, aber nicht zutreffend, Lueber in b. dtsch. JZ. 1912, 1235).

7. Bestandteil. Der Wasserlaufanteil des Anliegers ist ein nicht wesentlicher Bestandteil des Ufergrundstücks. Es sind also verschiedene Eigentümer des Wasserlaufs und der Ufergrundstücke möglich. Da grundsätzlich, abgesehen von besonderen Rechtsverhältnissen, das Eigentum am Wasserlauf mit dem Eigentum am anliegenden Ufergrundstück verbunden ist, bedeutet die Bezeichnung Bestandteil hier nichts anderes, als daß der Wasserlauf das rechtliche Schicksal der Ufergrundstücke teilt, sowohl bezüglich des Eigentums wie auch der dinglichen Rechte und Lasten (vgl. Holz-Kreuz Anm. 13 zu § 8).

Bei einem Verkauf des Ufergrundstücks geht das Eigentum am Wasserlauf auch dann über, wenn der Kaufvertrag eine ausdrückliche Abmachung in dieser Beziehung nicht enthält.

Es kann aber das Ufergrundstück auch ohne den Wasserlauf und der Wasserlauf ohne das Ufergrundstück veräußert und belastet werden (Begr. 61; vgl. auch RGZ. 90, 47).

### § 9.

(1) Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das Eigentum an Wasserläufen erster Ordnung einem anderen als dem Staate<sup>1)</sup> an Wasserläufen zweiter oder dritter Ordnung einem anderen als den Anliegern zusteht<sup>2)</sup>, bleibt es mit dem bisherigen Inhalt<sup>3)</sup> aufrechterhalten. Das Eigentum an einem natürlichen Wasserlauf erster Ordnung geht mit Ablauf von 10 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Staat über, wenn der bisherige Eigentümer nicht vorher in das Grundbuch eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat<sup>4)</sup>.

(2) In den im § 323 bezeichneten Gebietsteilen steht das Eigentum an den Wasserläufen zweiter Ordnung, soweit sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht im Eigentum anderer stehen, den Deich- und Seilverbänden zu, zu denen sie gehören<sup>5)</sup>.

(3) In der Provinz Hessen-Nassau steht das Eigen-

tum an den natürlichen Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung den Gemeinden insoweit zu, als ihnen die Unterhaltung obliegt (§ 117 Abs. 1). Soweit dort beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das Eigentum an einem natürlichen Wasserlaufe zweiter oder dritter Ordnung, der von der Gemeinde zu unterhalten ist, einem anderen als der Gemeinde zusteht, bleibt es aufrechterhalten, geht aber mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Gemeinde über, wenn der bisherige Eigentümer nicht vorher in das Grundbuch eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat.

(4) Für das aufrechterhaltene Eigentum der Anlieger gilt § 8°).

Ent. § 9; B. 62 ff.; RWA. 24 ff.; L. II 7968; L. III 8532; RStG. 15.

1. Das Eigentum an den Wasserläufen erster Ordnung; vgl. RStG. 80, 366; ferner siehe § 41 II 15 ALR., RStG. 3, 232; 4, 258; 35, 238.

Bezüglich des Eigentums „anderer“ an Wasserläufen erster Ordnung als dasjenige des Staates bzw. jetzt des Reichs vgl. RStG. 80, 369 und die dort angeführten Entscheidungen; ferner Holz-Kreuz Handausgabe Anm. 1 zu § 9.

Aber die von Holz-Kreuz a. a. O. erwähnten Fälle, daß im Gebiet des ALR. ein Privatfluß schiffbar gemacht ist, vgl. § 41 II 15 ALR. Vgl. ferner Lenhard-Reichau S. 35.

Ob in den Sondergebieten des Schlesiſchen Auenrechts an den Wasserläufen erster Ordnung Eigentum der Gutsherrschaften möglich ist, ist bestritten. Die Frage ist zu verneinen (MG. v. 2. 5. 1914 in Zentralblatt der Bauverwaltung 1920, S. 33; RG. in Gruchot 24, 1056; RG. 45, 207, 209; PWBf. 32, 122).

Ausgeschlossen ist seit dem 1. 4. 1921 ein anderes Eigentum als das des Reichs an den Reichswasserstraßen (§ 1 Abs. II des Staatsvertrages v. 31. 3./26. 9. 1921). Ein etwa bis dahin bestandenes Eigentum anderer ist erloschen. Die bisherigen Eigentümer sind aber nach den landesrechtlichen Enteignungsvorschriften vom Reiche zu entschädigen. Sie behalten die ihnen zustehenden Nutzungen (§ 2 des Staatsvertrages).

**2. Das Eigentum an den Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung.** In Betracht kommen im wesentlichen folgende Möglichkeiten:

a) Eigentumserwerb auf Grund besonderen Titels. Dazu gehört auch der Erwerb bei einer Separation.

b) Aber das Eigentum der Gutsherrschaften im Gebiete des schlesischen Auenrechts an natürlichen Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung. Vgl. Rißmann „Das schlesische Auenrecht“

c) Das Eigentum des Staates im ehemaligen hannoverschen Harzbezirke (§ 16 Abs. 1, § 381).

d) Das Eigentum der Gemeinden in der Provinz Hessen-Nassau an den natürlichen Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung (§ 9 Abs. 1).

e) Das Eigentum der Deich- und Zielverbände in der hannoverschen und schlesischen Marschniederung an Wasserläufen zweiter Ordnung.

f) Aber Eigentum an Mühigräben vgl. Gruchot 31, 924; 37, 1012.

**3. Mit dem bisherigen Inhalt.** Diese Bestimmung hält nur die im früheren Eigentum gegenüber dem weitergehenden Eigentum des Wassergesetzes enthaltenen Beschränkungen aufrecht. Sie ist aber nicht dahin zu verstehen, daß dem Eigentümer die Befugnisse belassen werden sollten, die ihm nach früherem Recht über die dem Eigentümer durch das Wassergesetz allgemein beigelegten Befugnisse hinaus zugestanden haben.

Der Eigentümer gemäß § 9 Abs. 1 ist also gleichfalls, insbesondere ebenso wie der Eigentümer nach den §§ 7, 8, den Vorschriften des Gesetzes über die Verleihung (§§ 46 ff.) unterworfen (W.M. 3, 38).

**4. Eintragung ins Grundbuch.** Es besteht Buchungszwang zur Erhaltung des Eigentumsrechts. Maßgebend ist allein der Antrag auf Eintragung in das Grundbuch (vgl. im übrigen Anm. zu § 12).

**5. Vgl. Anm. zu § 348.**

**6. Die Eigentumsgränze** bei verschiedenen Uferanliegern bestimmt sich auch für die aufrechterhaltenen Eigentumsrechte nach den Vorschriften des § 8. Hiervon abweichende, bestehende, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Eigentumsgränzen werden jedoch durch die Bestimmung des Abs. 4 in Verbindung mit § 8 nicht berührt.

§ 10.

(1) Auf Grund königlicher<sup>1)</sup> Verordnung kann der Staat das Eigentum an einem natürlichen Wasserlauf erster Ordnung, der ihm nach § 9 Abs. 1 nicht gehört, aber von ihm unterhalten wird, in Anspruch nehmen<sup>2)</sup>. Die königliche<sup>1)</sup> Verordnung wird durch das Amtsblatt derjenigen Regierung bekanntgemacht, in deren Bezirke die in Anspruch genommene Strecke des Wasserlaufs liegt.

(2) Der bisherige Eigentümer ist zu entschädigen. Von der Entschädigung sind die Lasten abzurechnen, die dem Eigentümer bisher oblagen<sup>3)</sup>. Im übrigen sind die §§ 7 bis 9, 11, 13, 24 bis 49 des Enteignungsgesetzes v. 11. 6. 1874 (Gesetzsamml. S. 221) anzuwenden<sup>4)</sup>.

Ent. § 10; B. 64 ff.; RWA. 27 ff.; L. II 7978; L. III 8532; RStG. 16; LSt. 994.

1. An Stelle der Verordnung des Königs ist die des Staatsministeriums getreten (Art. 7 der preussischen Verfassung). Die Vorschrift gibt dem Staate ein Enteignungsrecht.

2. Geltungsbereich. Die Vorschriften gelten nur für Wasserläufe erster Ordnung und zwar auch bei diesen nur, soweit sie nicht Reichswasserstraßen geworden sind. Für letztere kommen die besonderen Vorschriften des Staatsvertrages v. 31. 3., 29. 9. 1921 in Betracht.

3. Die Entschädigung ist sowohl für die Entziehung des Flussbettes wie auch des Wassers und der an ihm dem Eigentümer bisher zugestandenen Rechte festzustellen, wobei es gleichgültig ist, worauf diese betreffenden Rechte beruhen. Bei der Feststellung der Entschädigung findet aber § 45 Anwendung, nach welchem nur insoweit Entschädigung für die entzogene oder beeinträchtigte Möglichkeit, den Wasserlauf in einer der im § 40 Abs. II bezeichneten Arten zu benutzen, gewährt wird, als die Billigkeit nach den Umständen eine Schadloshaltung erfordert.

4. Der Übergang des Eigentums auf den Staat erfolgt mit Zustellung des Enteignungsbefchlusses und zwar lastenfrei (§ 45 EnteignungsG.).

§ 11.

Wird ein Wasserlauf erster Ordnung nach § 3 Abs. 1

zu einem Wasserlauf zweiter oder dritter Ordnung, oder wird ein Wasserlauf zweiter oder dritter Ordnung zu einem Wasserlauf erster Ordnung, so bleiben die Eigentumsverhältnisse unberührt. Der Staat kann jedoch in letzterem Falle auf Grund königlicher<sup>1)</sup> Verordnung das Eigentum an dem Wasserlaufe gegen Entschädigung in Anspruch nehmen. Auf die Entschädigung ist der Vorteil anzurechnen, der dem Eigentümer durch den Wegfall von Lasten, die ihm bisher oblagen, erwächst, soweit er nicht bereits nach § 3 Abs. 2 Satz 4 oder § 131 Satz 2 angerechnet worden ist. Der § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 ist anzuwenden<sup>2)</sup>.

Ent. §§ 11, 12; B. 65; RWA. 29; L. II 7981; L. III 8532; RRG. 16; LG. 994.

#### 1. Jetzt Verordnung des Staatsministeriums.

2. Die Verletzung von Wasserläufen von einer Ordnung in die andere hat auf die Eigentumsverhältnisse, wie sie bis dahin bestanden, keinen Einfluß. Dies gilt für die Wasserläufe sämtlicher Ordnungen. § 11 ist auch anzuwenden, wenn ein Neben- oder Mündungsarm eines Wasserlaufes erster Ordnung in eine andere Ordnung versetzt wird, trotzdem aber ein Wasserlauf im Sinne des § 1 bleibt (vgl. Holz-Kreuz Anm. 1 zu § 11). Wegen der Entschädigung gilt das zu § 10 Gesagte.

### § 12.

(1) Die Grenze zwischen dem Wasserlauf und dem Ufergrundstück (Uferlinie)<sup>1)</sup> wird durch die Grenze des Grasschnittes und, soweit diese über dem gewöhnlichen Wasserstande (§ 8 Abs. 3) liegt, durch den letzteren bestimmt<sup>2)</sup>.

(2) Die Uferlinie kann von der Wasserpolizeibehörde nach Anhörung der Anlieger und der sonst Beteiligten festgelegt werden<sup>3)</sup>. Die Beteiligten können die Festlegung der Uferlinie durch die Wasserpolizeibehörde auf ihre Kosten<sup>4)</sup> verlangen<sup>5)</sup>.



(3) Die Festlegung der Uferlinie ist den Beteiligten bekanntzumachen und kann binnen vier Wochen nach Zustellung<sup>6)</sup> durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. Ist der Oberpräsident oder der Regierungspräsident Wasserpolizeibehörde, so hat er für das Verwaltungsstreitverfahren<sup>7)</sup> einen Kommissar zu bestellen, der ihn in allen Rechts-handlungen zu vertreten hat. Zuständig ist der Bezirksausschuß.

(4) Ändert sich der Wasserlauf nachträglich, so kann die Uferlinie nach Abs. 1 bis 3 anderweit festgelegt werden.

Ent. § 13; B. 65 ff.; RVerf. 30; L. II 7981; L. III 8532; RStG. 16; Lf. 994.

1. **Uferlinie.** Die Uferlinie ist die tatsächliche Grenze zwischen Wasser und Land. Sie bildet den Beginn des Ufers. Wo dieses endet, hängt von der Beschaffenheit des Geländes, nicht von rechtlichen Vorschriften ab (DVG. 79, 156). Die Uferlinie dient lediglich öffentlich-rechtlichen Zwecken. Sie schränkt die Zuständigkeit der Wasserpolizeibehörde ein (§§ 342ff.), grenzt die öffentlich-rechtliche Unterhaltungslast ab (§§ 113ff.), hat Einwirkung auf den Gemeingebrauch (§§ 25ff.), auf die Benutzung der Wasserläufe durch den Eigentümer (§§ 40ff.), die Verletzung von Rechten an Wasserläufen (§§ 46ff.) und auf gewisse, der Vorflut dienende Bestimmungen (§§ 19, 22, 41, 114, 159).

Die Uferlinie braucht aber nicht notwendig Eigentums-grenze zu sein. Sie soll nicht das Eigentum regeln (vgl. DVG. 76, 392; 79, 156; RStG. 87, 26ff.).

2. **Ermittlung der Uferlinie.** Nur soweit der Graswuchs fehlt oder über dem gewöhnlichen Wasserstand liegt, soll der letztere entscheiden (vgl. AusfAnw. VIII E). Wird geltend gemacht, daß die Grenze des Graswuchses nicht mit dem gewöhnlichen Wasserstand zusammenfalle, sondern über ihm liege, so darf die Graswuchsgrenze nicht ohne weiteres als maßgebend zugrunde gelegt werden (DVG. 72, 346).

3. **Die Festlegung der Uferlinie und ihre Wirkung.** Die Festlegung erfolgt durch Abmarkung seitens der Wasserpolizeibehörde, sei es von Amte wegen oder auf Antrag eines Beteiligten.

Aufgabe der Uferlinienfestsetzung ist nur die Feststellung der

natürlichen Grenze zwischen Wasserlauf und Ufergrundstück. Nur im öffentlichen Interesse und in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren erfolgt die Feststellung von der Wasserpolizeibehörde, weil von ihr öffentlich-rechtliche Beziehungen abhängen (vgl. Anm. 1). Für privatrechtliche Grenzstreitigkeiten ist die Uferlinie nicht entscheidend.

Die Ansicht des Finanzministers in dem Erlaß v. 18. 5. 17 (JW. Bl. 177), daß durch Festlegung der Uferlinie die Eigentums-grenze zwischen Wasserlauf und Ufergrundstück bestimmt werde, ist unrichtig. Es kann daher auch der Meinung von Holz-Kreuz (Vorbem. zu § 12) nicht beigetreten werden, wo es heißt: „Erfährt der grundbuchmäßige Bestand der Ufergrundstücke durch Festlegung der Uferlinie eine Änderung, so steht das dem Falle gleich, daß eine Parzelle größer oder kleiner ist, als im Grundbuch angegeben. Ebenso wie bei Anlandungen sind also lediglich die Bestandsangaben zu berichtigen.“ Die von Holz-Kreuz angezogene Kammergerichtsentscheidung (RG. 43/122, 124) bezieht sich nur auf die Anlandung. Die Sach- und Rechtslage ist bei Anlandungen aber anders als bei Veränderungen infolge der Festlegung der Uferlinie. Bei der Anlandung handelt es sich um die Vergrößerung des Ufergrundstücks. Hier handelt es sich immer um dessen Verkleinerung. Es soll ein Trennstück, das über die Uferlinie hinaus in den Wasserlauf hineinragt, vom Ufergrundstück abgezweigt und abgeschrieben werden (vgl. Holz in JW. 1925, 1094 ff.). Die Anlandung wird kraft Gesetzes (§ 17 Abs. 1) Eigentum des Anliegers, während es für die fraglichen Trennstücke der Ufergrundstücke an einer entsprechenden Bestimmung fehlt.

Es bedarf deshalb zum Eigentumswechsel der Abschreibung des Ufergrundstücks im Grundbuch, die nur erfolgen kann nach Aufgabe des Eigentums durch den bisherigen Eigentümer oder nach Einigung, Auflassung oder Enteignung.

Eine einfache Verichtigung der Besitzstandstabelle kann nicht erfolgen (so Holz in JW. 1925, 1094 ff.; wegen der Reichswasserstraßen vgl. Staatsvertrag v. 31. 3./26. 9. 1921).

Privatrechtliche Wirkungen entstehen aus der Festlegung also nicht. Muß eine Uferlinie so gelegt werden, daß unterhalb derselben noch Eigentum der Anlieger abgeschnitten wird, so bleibt diesen die Wahrung ihrer Ansprüche unbenommen, die sie, sei es im Enteignungsverfahren, sei es im sonstigen Streitfalle vor den ordentlichen Gerichten geltend machen können (§§ 919, 920 BGB.).

Durch die Festlegung der Uferlinie wird der Anlieger in der Verfolgung seiner Rechte nicht beeinträchtigt und der Entschädigungsfrage nicht vorgegriffen (OBG. 76, 392).

4. **Kosten.** Nur die Antragsteller tragen die Kosten. Eine Heranziehung anderer „Beteiligter“ zu den Kosten erscheint ausgeschlossen (vgl. Holz-Kreuz Anm. 3 zu § 12).

5. **Festlegung durch Vereinbarung.** Eine amtliche Festlegung der Uferlinie durch die Wasserpolizeibehörde ist nicht erforderlich zur Aufmessung der Uferlinie. Die Uferlinie kann vielmehr im Rahmen des WasserG. von den Beteiligten vereinbart werden (vgl. Junker in Rtschr. f. Agr. u. Wasserr. 7, 168; Begr. S. 66).

6. **Zustellung.** Die Entscheidung über die Festlegung muß genau ersehen lassen, wie die festgelegte Uferlinie verläuft. Sie muß den Beteiligten, d. h. den Anliegern und Eigentümern des Wasserlaufs zugestellt werden. Nur den Beteiligten, die von der Wasserpolizeibehörde von vornherein als Beteiligte anerkannt und deshalb zu dem Verfahren gezogen sind, steht das Anfechtungsrecht zu. Nach Ablauf der Klagefrist ist die Festlegung der Uferlinie gegenüber jedermann maßgebend (vgl. Holz-Kreuz Anm. 4 zu § 12).

7. **Verwaltungsstreitverfahren.** Zuständig für die Klage ist der Bezirksausschuß (vgl. §§ 57, 58 WVG.). Die „Beteiligten“ sind im Verwaltungsstreitverfahren notwendige Streitgenossen. Sie sind sämtlich zum Verfahren zuzuziehen und zwar auch die sämtlichen Miteigentümer eines Grundstücks (OBG. 72, 346). Die Parteirolle als Beklagter hat Regierungs- bzw. Oberpräsident als Wasserpolizeibehörde (§§ 342 Abs. 1 und 343 Abs. 2 WasserG.).

### § 13.

(1) Im Grundbuche wird ein Wasserlauf nur auf Antrag des Eigentümers oder eines Berechtigten<sup>1)</sup> eingetragen<sup>2)</sup>.

(2) Wird die Eintragung des dem Anlieger gehörenden Anteils an einem Wasserlaufe beantragt<sup>3)</sup>, so ist er im Grundbuche nach den Grundsteuerbüchern, wenn er aber in diesen nicht verzeichnet ist, nur als Anteil an dem Wasserlaufe zu bezeichnen<sup>4)</sup>.

Ent. § 14; B. 67 ff.; RBA. 30; L. II 7982; L. 8532; RSt. 16; Lf. 994.

1. **Berechtigter** im Sinne dieser Vorschrift ist nur der, der ein dingliches Recht am Wasserlaufe hat oder der, zu dessen Gunsten ein dingliches Recht begründet werden soll. Das dingliche Recht bedarf nach §§ 898 BGB. der Eintragung im Grundbuch.

Der Eintragung bedarf es jedoch dann nicht, wenn das Recht in einem ordnungsmäßigen, öffentlich-rechtlichen Verleihungsverfahren in Form eines Zwangsrechts (§§ 330 ff.) begründet wird. Es wird deshalb in der Regel der Begründung dieser Dienstbarkeit durch Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen und in der Mehrzahl der Fälle ein Antrag des Berechtigten auf Eintragung des Wasserlaufes entbehrlich werden.

Soweit für die einzelnen Reichswasserstraßen das Grundbuch noch nicht angelegt ist, ist das Reich berechtigt, den Antrag auf Eintragung des Wasserlaufes im Grundbuch zu stellen. War aber die betreffende Wasserstraße bereits im Grundbuch eingetragen, so erfolgt die Berichtigung des Grundbuchs und die Eintragung des Reichs als Eigentümerin auf gemeinschaftliches Ersuchen des Reichs und des betreffenden Staates. Als Eigentümer der natürlichen Wasserläufe erster Ordnung, die nicht auf das Reich übergegangen sind, ist der Staat eintragungsberechtigt oder, wenn gemäß § 9 Abs. 1 einem anderen das Eigentum zusteht, dieser.

2. **Eintragung im Grundbuch.** Abgesehen von dem Falle des § 9 Abs. 1 unterliegen die Wasserläufe aller Ordnungen, obwohl auf sie die Vorschriften des BGB. über Grundstücke Anwendung finden, nicht dem Grundbuchzwang, d. h. sie bedürfen nicht der Eintragung ins Grundbuch, jedoch nur so lange nicht, als das Eigentum am Ufergrundstück in einer Hand vereinigt bleibt. Da der Wasserlaufanteil nach § 8 Abs. 5 Bestandteil — aber nicht wesentlicher — des Ufergrundstücks ist, kann er besonderen Gründen unterworfen sein. Er kann also getrennt vom Ufergrundstück veräußert und dinglich belastet werden (s. Anm. 7 zu §§ 7 u. 8). Sobald die getrennte Veräußerung oder Belastung des Wasserlaufanteils erfolgen soll, ist seine Eintragung im Grundbuch erforderlich, denn die Veräußerung und Belastung des Wasserlaufes als eines Grundstücks im Sinne des BGB. unterliegt den Bestimmungen der §§ 873 ff. BGB. (Begr. 68).

Die im Grundbuch bereits eingetragenen Wasserläufe werden von § 13 nicht betroffen. Die bei Inkrafttreten des Wassergesetzes bereits bestehenden Eintragungen genießen, selbst wenn sie zu

Unrecht erfolgt sein sollten, die Vorteile der sich aus der Eintragung im Grundbuch ergebenden Rechtsvermutung (vgl. RG. in Gruchot 55, 1148; 56, 598; 57, 987; JZ. 1912, 145, 196).

3. **Anliegeranteil.** Über die Eintragung des Anliegeranteils. vgl. allgemeine Verfügung v. 14. 4. 1914 (JZBl. 479 und RG. v. 18. 5. 1917 in JZBl. 177).

4. **Anlegung des Grundbuchs** (vgl. Gütke in JZBl. 492, 497 bis 499).

Die Eintragung im Grundbuch kann erfolgen entweder:

a) als Bestandteil des Ufergrundstücks mit diesem unter derselben Nr., oder

b) als selbständiges Grundstück entweder auf demselben Grundbuchblatt wie das Ufergrundstück oder auf einem besonderen Grundbuchblatt (Begr. 68).

Bezüglich des Buchungszwanges für öffentliche Gewässer vgl. Art. I der Verordn. betr. das Grundbuchwesen v. 13. 11. 99 in der Fassung v. 18. 3. 14 (GS. 49 und § 399 Nr 15 des Gesetzes).

Bezüglich der Form der Veräußerung und Belastung von Wasserlaufanteilen gelten im übrigen die Bestimmungen des § 873 BGB. (vgl. auch § 6 Grundbuchordnung).

### § 14<sup>1)</sup>.

Wird das Bett eines Wasserlaufes vom Wasser verlassen<sup>2)</sup> oder tritt darin eine Erderhöhung<sup>3)</sup> hervor, die den gewöhnlichen Wasserstand (§ 8 Abs. 3) überragt und bei diesem Wasserstande nach keiner Seite hin mit dem Ufer zusammenhängt — Insel<sup>4)</sup>, Werder u. dgl. —, so bleibt das Eigentum an den hierdurch trockengelegten<sup>5)</sup> Flächen unverändert.

Ent. § 15; B. 69; RZM. 31; L. II 7982; L. III 8532; RZS. 16; LZ. 994.

1. **Vorbemerkung.** § 14 gilt für Wasserläufe aller Ordnungen. Er gilt auch, wenn der Fall infolge künstlicher Maßnahmen eintritt (JZ. 1915, 799, 801).

2. **Verlassen.** Der neue Zustand muß als ein dauernder erscheinen. Nicht erforderlich ist, daß das ganze Wasser aus dem alten Flußbett verschwunden ist, wohl aber, daß im alten Flußbett keine Wasserströmung mehr vorhanden ist (RG. in PZBl. 32, 122).

Ein zeitweiliges Zurückströmen eines Teiles des Wasserlaufes in das alte Bett infolge besonderer Naturereignisse ändert nichts an dem neugeschaffenen Zustande.

3. **Erderhöhungen** sind Inseln. Zu ihrem Begriff ist das dauernde Hervorragen über den Wasserpiegel bei „gewöhnlichem Wasserstand“ und das Fehlen jeglichen Zusammenhanges mit dem festen Land erforderlich.

4. **Halbinseln.** Für sich bestehende Halbinseln gilt § 17 Abs. 1.

5. **Trodengelegt.** Auch hier ist nicht erforderlich, daß im verlassenen Flußbett kein Wasser mehr steht. Eine Fläche ist schon dann trodengelegt, wenn der regelmäßige Wasserlauf nicht mehr über sie hinweggeht (Regt. 69).

6. **Die Abgrenzung des Eigentums** an dem verlassenen oder trodengelegten Teil des Bettes richtet sich nach § 8 Abs. 2.

### § 15<sup>1)</sup>.

(1) Hat infolge natürlicher<sup>2)</sup> Ereignisse ein natürlicher Wasserlauf erster Ordnung sein Bett verlassen und sich ein neues Bett geschaffen, so wird der neue Wasserlauf Eigentum des Staates<sup>3)</sup>.

(2) Die bisherigen Eigentümer des neuen Bettes sind von dem Staate<sup>4)</sup> für den Verlust ihres Eigentums zu entschädigen<sup>5)</sup>. Auf die Entschädigung sind der Artikel 52 und der Artikel 53 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sowie der § 47 des Enteignungsgesetzes v. 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) anzuwenden.

(3) Steht das alte Bett nicht im Eigentum des Staates<sup>6)</sup>, so hat der Eigentümer in Höhe seiner Bereicherung<sup>7)</sup> zu der vom Staate zu leistenden Entschädigung beizutragen.

Ent. § 16; R. 69; R. 31 ff., 36; L. II 7982; L. III 8532; R. 16; L. 994.

1. Diese Vorschriften gelten nur für die natürlichen Wasserläufe erster Ordnung; vgl. § 181.

2. Veränderungen infolge künstlicher Regulierungsarbeiten gehören nicht hierher.

3. **Reichswasserstraßen.** Wenn es sich um eine Reichswasserstraße handelt, wird der neue Wasserlauf Eigentum des Reichs (Staatsvertrag v. 31. 3./26. 9. 21).

4. **Eigentumsverwerb des Reichs.** Wenn es sich um eine Reichswasserstraße handelt, so sind die bisherigen Eigentümer des neuen Bettes auch vom Reiche zu entschädigen.

5. **Der Eigentumsverwerb des Staates** an dem neuen Wasserlauf tritt ohne Rücksicht darauf ein, wer bisher Eigentümer des alten Stromlaufes gewesen ist. Es liegt daher originärer Eigentumsverwerb vor. Alle auf dem neuen Strombett bisher beruhenden Eigentumsbeschränkungen gehen unter. Dafür tritt die Entschädigungspflicht des Abt. 2 ein. Der Entschädigungsanspruch ist im ordentlichen Rechtswege verfolgbar.

6. Vgl. § 9.

7. **Bereicherung** sind Vorteile, welche dem Eigentümer dadurch erwachsen, daß sein Eigentum am Flußbett nicht mehr mit dem in der Natur der Wasserwelle liegenden Eigentumsbeschränkungen am Flußbett und den positiven Vorschriften des Gesetzes belastet ist. Auf die Bereicherung wird er aber den Schaden verrechnen können, der ihm andererseits durch die Entziehung der Wasserwelle entsteht.

## § 16.

(1) Tritt der Fall des § 15 bei einem natürlichen Wasserlauf zweiter oder dritter Ordnung<sup>1)</sup> ein, so wird der neue Wasserlauf Eigentum der Anlieger. Wo in der Provinz Hessen-Nassau das Eigentum an Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung den Gemeinden zusteht, wird er Eigentum der Gemeinden, durch deren Gebiet er fließt; in den Bezirken der vormaligen hannoverschen Ämter Bellerfeld und Elbingerode sowie in den Teilen des Kreises Osterode, die durch die Verordnungen v. 2. April 1853 (Hannov. Gesetzsamml. Abt. I S. 109) und v. 7. November 1855, Hannov. Gesetzsamml. Abt. I S. 297) den ehemaligen Ämtern Scharzfeld und Osterode<sup>2)</sup> zugelegt sind, wird er Eigentum des Staates; soweit nach dem schlesischen Auenrecht das verlassene Bett im Eigentume der Auenberechtigten steht, wird er ihr Eigentum.

(2) Die Eigentümer des verlassenen und die bisherigen Eigentümer des neuen Bettes, die Anlieger des früheren und des neuen Wasserlaufs sowie alle anderen, denen ein Recht an dem früheren Wasserlauf oder am Bette des neuen Wasserlaufs zugestanden hat<sup>3)</sup>, sind, und zwar auch jeder einzelne von ihnen, berechtigt, binnen Jahresfrist<sup>4)</sup> den früheren Zustand<sup>5)</sup> wiederherzustellen. Die Wasserpolizeibehörde kann durch polizeiliche Verfügung<sup>6)</sup> Art und Umfang der vorzunehmenden Arbeiten bestimmen und die Frist verlängern. Die Verfügung kann nur mit der Beschwerde angefochten werden. Der Bescheid auf die Beschwerde ist endgültig.

(3) Streitigkeiten der Beteiligten über die Zulässigkeit<sup>7)</sup> der Wiederherstellung werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. Zuständig ist der Bezirksauschuß. Die Klage ist innerhalb der im Abs. 2 bezeichneten Frist zu erheben. Der Lauf der Frist ist während der Dauer des Verwaltungsstreitverfahrens gehemmt<sup>8)</sup>.

(4) Mit der Wiederherstellung<sup>9)</sup> des früheren Zustandes treten die früheren Eigentumsverhältnisse wieder ein.

Ent. § 17; B. 70; RRM. 32 ff.; Cusb. N. 52 ff.; L. II 7982, 8132; L. III 8532, 8553; RRG. 16; LG. 994.

#### 1. Bildung eines neuen Bettes bei Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung.

Der § 16 schließt bei natürlichen Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung jeglichen Entschädigungsanspruch im Gegenlatz zu § 15 aus und gibt lediglich ein Wiederherstellungsrecht. Das Verlassen des Flußbettes muß auch hier auf einem natürlichen Ereignisse beruhen und als eine dauernde Änderung des Flußlaufes sich darstellen. Der § 16 ist also bei Veränderung durch Regulierungsarbeiten oder vorübergehendes Ausreten von Wasser oder vorübergehende Ableitung nicht anwendbar.

2. Harzbezirk. Die im Satz 2 Halbsatz 2 angeführten Gebiete bilden den sog. Harzbezirk. In diesem hat sich ein fast ausschließliches Nutzungsrecht des Fiskus an den Quellen und Wasser-



läufen geschichtlich entwickelt. Dieses Nutzungsrecht umfaßt alle oder doch die meisten in dem Eigentum an dem Wasserlauf enthaltenen Rechte. Das Wassernutzungsrecht der Anlieger beschränkt sich auf die Entnahme von Wasser durch Schöpfen zu Zwecken des gewöhnlichen Haushalts- und Wirtschaftsbedürfnisses und auf die Viehtränke (vgl. Voellke in Hschr. f. Vergl. 54, 403).

3. **Wiederherstellungsrecht.** Der Abs. 2 gibt allen von der Veränderung des Wasserlaufs Betroffenen ein Wiederherstellungsrecht, und zwar jedem für sich allein, unabhängig von der Ausübung dieses Rechts durch die übrigen Berechtigten. Zu denjenigen, welche ein Recht am früheren Wasserlaufe haben, gehören außer den in Abs. 2 ausdrücklich Genannten alle am Wasserlaufe dinglich Berechtigten, also Wasserbenutzungsberechtigte, Fischereiberechtigte, nicht aber der Eigentümer des Ufergrundstücks, wenn er nicht auch zugleich Eigentümer des Wasserlaufs ist. Ferner gehören dazu auch die obligatorisch Berechtigten, also z. B. die Pächter. A. M. Holz-Kreuz und Lenhard-Reichau.

4. **Innen Jahresfrist.** Über den Beginn des Laufes dieser Präklusivfrist ist nichts bestimmt. Sie läuft von dem Zeitpunkt ab, in welchem feststeht, daß die Veränderung des Wasserlaufs eine nicht nur vorübergehende, sondern eine dauernde ist.

5. **Wiederherstellung des früheren Zustandes.** Es kann zweifelhaft sein, was darunter zu verstehen ist, ob nur diejenigen Maßnahmen, welche die Zurückleitung des Wasserstromes in sein früheres Bett bedingen, z. B. Räumung des früheren Flußbettes, Beseitigung des Wassers aus den neuen Flußbette, Absperrung etwaiger Durchbruchstellen, oder ob darunter auch die Wiederherstellung etwa beschädigter Ufergrundstücke, Neueinsäung des vernichteten Graswuchses, Wiedereinfüllung des neuen Flußbettes zu verstehen ist.

Zutreffend wird man annehmen müssen, daß nur die Maßnahmen zu treffen sind, die nötig sind, um den Wasserstrom in sein altes Bett zurückzuleiten, insbesondere wird man einen Anspruch des Grundstückseigentümers, über dessen Grundstücke sich der Fluß das neue Bett selbst gegraben hatte, auf Wiedereinfüllung dieses Grundstücks nicht annehmen dürfen, da es sich hier um ein Naturereignis, also höhere Gewalt handelt, für die eine Haftung nicht begründet ist. Die Wiederherstellung des früheren Zustandes bezieht sich nur auf die Wiederherstellung des früheren Laufes des Wassers. A. M. Holz-Kreuz Anm. 10 zu § 16 und Lenhard-Reichau Anm. 3 a zu § 16.

**6. Polizeiliche Verfügung.** Dieselbe hat sich innerhalb der Grenzen zu halten, welche lediglich zur Zurücksührung des Wasserstromes und zur Sicherung des alten Bettes erforderlich sind. Zuständig für den Erlaß ist die Behörde, der die Wahrnehmung der Wasserpolizei über den alten Wasserlauf zugestanden hat. Auf die Beschwerde findet § 129 Abs. 1—3 LBG. Anwendung. Im übrigen vgl. bezüglich der Beschwerde § 347 des Gesetzes und § 127 LBG.

Das Recht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes ist ein rein obligatorischer Anspruch des einzelnen Berechtigten und im Interesse der Beteiligten, nicht aber im öffentlichen Interesse geschaffen. Dem Anspruch des einzelnen Berechtigten steht die Pflicht aller übrigen auf Duldung der Wiederherstellung gegenüber, z. B. also auch die Verpflichtung, das Vortreten ihrer Grundstücke zum Zwecke der Wiederherstellung zu dulden.

**7. Zulässigkeit.** Zu prüfen ist nicht nur, ob die Jahresfrist oder die verlängerte polizeiliche Frist eingehalten ist, sondern auch, ob derjenige, welcher den Anspruch auf Wiederherstellung geltend macht, zu den Beteiligten im Sinne des Abs. 2 gehört. Streitigkeiten über die Art und Weise der Wiederherstellung sind dem Verwaltungsstreitverfahren entzogen, darüber entscheidet die Wasserpolizeibehörde (vgl. Abs. 2).

**8. gehemmt,** d. h. der Zeitraum, während dessen das Verwaltungsstreitverfahren schwebt, wird in die einjährige oder die verlängerte Frist nicht eingerechnet. Nach Beendigung des Verfahrens läuft die bereits begonnene Frist weiter (§ 205 BGV.). Bis zur Wiederherstellung gilt bezüglich des Eigentums am Wasserlauf Abs. 1. Nach erfolgter Wiederherstellung gilt bezüglich des Eigentums Abs. 4.

**9. Kosten der Wiederherstellung.** Über die Kosten der Wiederherstellung sagt das Gesetz nichts. Sie sind von demjenigen zu tragen, welcher von dem Wiederherstellungsrecht Gebrauch macht. Einen Ersatzanspruch wegen dieser Kosten hat der einzelne Beteiligte, welcher die Wiederherstellung unternimmt, gegen die übrigen Beteiligten auch dann nicht, wenn dieselben sogar einen größeren Vorteil von der Wiederherstellung derselben haben.

### § 17.

(1) Durch allmähliche Anpflügelung entstehende Anlandungen oder Erdzungen gehören in der sich aus § 8 Abs. 2 Nr. 2 ergebenden Begrenzung den Anliegern<sup>1)</sup>.

(2) Dasselbe gilt für Verbreiterungen der Ufergrundstücke, die durch eine natürliche oder künstliche Senkung des Wasserpiegels entstanden sind<sup>3)</sup>.

(3) Bei Seen, die Teile von Wasserläufen sind und nicht im Eigentum der Anlieger als solcher stehen, gehören Anlandungen, Erdzungen und trofengelegte Sandflächen innerhalb der bisherigen Eigentumsgrenzen den Eigentümern des Sees. Diese haben jedoch den früheren Anliegern den Zutritt zu dem See zu gestatten, soweit dies zur Ausübung des Gemeingebrauchs in dem bisher geübten Umfang erforderlich ist<sup>3)</sup>.

Ent. § 18; B. 71; RSt. 35; L. II 7983 ff.; L. III 8532 ff.; RSt. 16; LSt. 994.

1. **Anlandungen** sind auf natürliche Weise allmählich durch Anschwemmung fester Stoffe an die Ufergrundstücke entstehende Landbildungen. Sie sind Bestandteile des Flusses, solange sie sich unter dem gewöhnlichen Wasserstande halten. Sobald sie den gewöhnlichen Wasserstand überragen, werden sie Bestandteile der Ufergrundstücke und gehen damit in das Eigentum des Ufereigentümers über (vgl. RSt. 80, 393). Anlandungen im Wasserlauf, die keine Verbindung mit einem der Ufergrundstücke haben, sind Inseln, wenn sie sich über den Wasserpiegel erheben (vgl. § 14). Der Eigentumsübergang erfolgt kraft Gesetzes ohne Besitzergreifung und über die Mitte des Wasserlaufes hinaus.

Grundbuchrechtlich kommt nur eine Berichtigung der Bestandsangabe, nicht die Anlage eines neuen Grundbuchblattes in Frage (RSt. 43/122, 124).

Nicht hierher gehören künstliche Anschüttungen. Vielmehr fallen Anlandungen, die planmäßig, insbesondere durch Anschüttung vor der Uferlinie hergestellt werden, in das Eigentum des Wasserlaufseigentümers (RSt. 87, 30). Ebenso Holz-Kreuz Anm. 1 zu § 17 u. Anm. 3 zu § 153; Lenhard-Reichau; a. M. Hermann in JW. 1927, 1403. Zur Entscheidung von Streitigkeiten über das Eigentum an einer Anlandung sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Werden in einem Wasserlauf Anschüttungen vorgenommen, die unterhalb des Wasserpiegels bleiben und bildet sich erst allmählich infolge Anspülung über den Wasserpiegel hinaustragendes

Land oberhalb der Anschüttungen, so ist dieses Land als Anlandung zu behandeln (R.G.B. 87, 31). Vgl. ferner §§ 140, 141, 142, 153; ferner Anm. 1 zu § 18.

2. **Neuland**, welches durch allmähliche Senkung des Wasserspiegels sich bildet, folgt gleichfalls dem Eigentum des Ufergrundstücks.

3. **Seen**. Bei Seen im Sinne des Abf. 1, welche abweichend von den Bestimmungen der §§ 7 und 8 nicht im Eigentum der Anleger stehen, fallen Anlandungen im Sinne des Abf. 1 u. 2 in das Eigentum des Seeigentümers. Da hierdurch die Möglichkeit gegeben ist, daß die Eigentümer der Ufergrundstücke, d. h. die bisherigen Anlieger des Sees von diesem durch ein im fremden Eigentum stehendes Stück Land getrennt und dadurch mit Rücksicht auf § 38 des Gesetzes am Gemeingebrauch gehindert würden, so gestattet Abf. 3 Satz 2 ausdrücklich den früheren Anliegern den Zutritt zum See, d. h. das Betreten des fremden Ufergrundstücks zur Erhaltung der Möglichkeit der Ausübung des Gemeingebrauchs in dem bisherigen Umfange, darüber hinaus jedoch nicht. Die Bestimmung gibt also dem früheren Anleger ein Notwegerecht (vgl. § 917 BGB.; Art. 123 EGVGB.). Anspruch auf Entschädigung ist nicht gegeben. Das Recht ist nicht eintragungsfähig.

### § 18.

Wird ein Stück Land<sup>1)</sup> durch Naturgewalt<sup>2)</sup> von dem Ufer eines Wasserlaufs losgerissen<sup>3)</sup> und mit einem anderen Grundstück vereinigt<sup>4)</sup>, so wird es sein Bestandteil, wenn es von diesem Grundstück nicht mehr unterschieden werden kann oder wenn die Vereinigung ein Jahr bestanden hat<sup>5)</sup>, ohne daß der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter sein Recht, das losgerissene Stück wieder wegzunehmen, gerichtlich oder durch Anmeldung bei der Wasserpolizeibehörde geltend gemacht hat.

Ent. § 19; B. 71; R.W. 35 ff.; L. II 7984; L. III 8536; R.W. 16; L. 994.

1. Ein Stück Land, d. h. eine Erdmasse von einigermaßen erheblichem Umfange. Nicht hierher gehören Anschwemmungen kleinerer, kaum unterscheidbarer Erdteile. Aber den Begriff der

„Anlandungen“ ist in der Kommission des Abgeordnetenhauses folgende Erklärung abgegeben: „Man müsse drei Arten von Anlandungen unterscheiden: erstens solche, die auf natürliche Weise, nämlich durch Anschwemmung entstehen, zweitens solche, die künstlich planmäßig hergestellt werden, und drittens solche Anlandungen, die nebenbei bei der Ausführung von Strombauwerken, die an und für sich andere Zwecke verfolgen, entstehen“ (RBA. 35 zu § 18). Auch Anlandungen in Häfen sollen dem § 18 unterliegen. Bei Anlandungen in Häfen wird § 18 nicht ohne weiteres anzuwenden sein. Hier wird die Frage, ob der Hafen ein Teil des Wasserlaufes ist oder nicht, entscheidend sein (Anm. 7 zu § 1); ebenso nicht bei den Hobden (Buchten), welche Teile des Meeres sind und dem privatrechtlichen Okkupationsrecht des Fiskus unterliegen (RBA. a. a. O.). „Erdsungen“ sind schmale, weit in das Meer hineinragende Anlandungen.

2. **Naturgewalt**, also nicht nur die Gewalt des Wassers, sondern auch andere Naturereignisse, z. B. Erdbeben, Erdstöße, Boden-senkungen (Begr. 72 zu § 18).

3. **Losgerissen**. Das losgerissene Land muß von einem Ufergrundstück des Wasserlaufes losgerissen sein; doch wird der Fall, daß von einer Insel ein Stück Land losgerissen wird und sich mit einem Ufergrundstück oder einer anderen Insel vereinigt, analog zu beurteilen sein. Ebenso Holz-Kreuz Anm. 2 zu § 18 und Lenhard-Reichau Anm. 1 zu § 18.

Setzt sich dagegen das losgerissene Stück als selbständige Insel im Wasserlauf fest, so findet § 14 Anwendung (Holzapfel in BBBl. 36, 18, 19; ebenso Lenhard-Reichau S. 60; a. M. Holz-Kreuz Anm. 3 zu § 18).

4. **Vereinigt**. Dies erfordert nicht ein Zusammenwachsen der Bodenbestandteile, sondern es genügt eine solche Verbindung, daß das angeschwemmte Land von dem Grundstück, mit welchem es sich vereinigt hat, nicht mehr unterschieden werden kann. Ob und wann dies der Fall ist, ist Tatfrage.

5. **Anspruch auf Wiederwegnahme**. Das Eigentum an dem losgerissenen Landstück geht mit der nicht mehr unterscheidbaren Vereinigung ohne weiteres auf denjenigen über, mit dessen Grundstück es sich vereinigt hat. Originärer Eigentums-erwerb. Die auf dem abgerissenen Land bis dahin ruhenden Lasten gehen unter. Ein Anspruch auf Wertersatz besteht nicht. Spätestens mit Ablauf eines Jahres geht der Anspruch des früheren

Eigentümers oder sonstigen Berechtigten unter, falls nicht innerhalb dieser Präklusivfrist der Anspruch auf Wiedernahme geltend gemacht wird. Die Frist wird gewahrt durch Anmeldung des Anspruchs bei der Wasserpolizei (§ 342) oder Erhebung der Klage im ordentlichen Rechtswege.

Die Frist kann auch durch Anmeldung bei der Wasserpolizeibehörde gewahrt werden. Im Falle einer solchen Anmeldung kann die gerichtliche Geltendmachung auf Forderung der Wagnahme des Landstücks auch nach Ablauf des Jahres erfolgen. Die Wasserpolizeibehörde hat nur die Anmeldung entgegenzunehmen; sonstige Verfügungen über die Wiedernahme des Landstücks stehen ihr nicht zu. Die einjährige Frist beginnt mit der tatsächlichen Vereinigung.

Die in der ersten Auflage unter Anm. 5 zu § 18 vertretene Ansicht, daß auch nach nicht mehr unterscheidbarer Vereinigung mit dem anderen Grundstück innerhalb der Präklusivfrist die Wiedernahme gefordert werden könne, kann nicht aufrecht erhalten werden. Vgl. auch Gütke, *JMBI.* 1914, 498.

### Dritter Titel.

## Benutzung der Wasserläufe.

### I. Allgemeine Vorschriften.

#### Vorbemerkung.

Das Gesetz unterscheidet eine dreifache Art der Benutzung der Wasserläufe. Diese Benutzung ist der wichtigste Ausfluß des vom Gesetz konstruierten „Eigentums“ an den Wasserläufen. Das Gesetz unterscheidet

1. den Gemeingebrauch,
2. die Benutzung durch den Eigentümer,
3. die auf Grund der Verleihung gegebenen Rechte zur Benutzung der Wasserläufe.

Neben diesen Vorschriften enthält das Gesetz in den §§ 19—24 Bestimmungen, durch welche aus Gründen des öffentlichen Wohles der Benutzung der Wasserläufe allgemein gewisse Schranken gesetzt sind.

„Diese Vorschriften gelten für jedermann, also auch für den

Eigentümer des Wasserlaufs und denjenigen, der ein besonderes Recht zur Benutzung des Wasserlaufs hat oder erwirbt“ (Begr. 16).

Diese Vorschriften sind mit Ausnahme des § 24, welcher die evtl. Schadenersatzpflicht regelt, sämtlich polizeilicher Natur.

Die Bestimmungen über den Gemeingebrauch beziehen sich in erster Linie auf die natürlichen Wasserläufe. Sie gehen von der Auffassung aus, daß die Benutzung der natürlichen Wasserläufe in möglichst weitgehender Weise der Allgemeinheit zugänglich sein soll. Der „Gemeingebrauch“ wird eingeschränkt durch die berechtigten Interessen der Wasserlaufeigentümer und der auf besonderen Titeln beruhenden Rechte an den Wasserläufen, sei es, daß dieselben bei Erlaß des Gesetzes bereits bestanden, oder später verliehen werden.

„Die Benutzung durch den Eigentümer“ ist ein Ausfluß seiner Eigentumsrechte. Sie wird aber durch die Vorschriften der §§ 41 ff. und die allgemeinen Bestimmungen der §§ 20—23 in erheblich größerem Umfange eingeschränkt, als es das Eigentum nach den Grundsätzen des BGB. ist.

Der Umfang der auf Verleihung beruhenden Benutzungsrechte richtet sich nach den Verleihungsanträgen, speziell nach dem Inhalt des Verleihungsbeschlusses (§ 72). Das Nähere siehe bei den einzelnen Abschnitten und Paragraphen.

### § 19<sup>1)</sup>.

(1) Es ist verboten, Erde, Sand, Schlacken, Steine, Holz, feste und schlammige Stoffe<sup>2)</sup>, sowie tote Tiere<sup>3)</sup> in einen Wasserlauf einzubringen<sup>4)</sup>. Ebenso ist verboten, solche Stoffe an Wasserläufen abzulagern, wenn die Gefahr besteht, daß diese Stoffe hineingeschwemmt werden. Ausnahmen kann die Wasservolizeibehörde zulassen<sup>5)</sup>, wenn daraus nach ihrem Urteil eine für andere nachteilige Veränderung der Vorflut oder eine schädliche Verunreinigung<sup>6)</sup> des Wassers nicht zu erwarten ist. Wird die Unterhaltungslast erschwert, so darf die Wasservolizeibehörde die Ausnahme nur mit Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen zulassen<sup>7)</sup>.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für das Einbringen von Fischnahrung<sup>8)</sup>, jedoch ist die Wasser-

polizeibehörde<sup>9)</sup> befugt, das Einbringen zu untersagen, wenn dadurch das Wasser zum Nachteil anderer verunreinigt wird. Dasselbe gilt für die Düngung künstlicher, teichartiger Erweiterungen von Wasserläufen, die der Fischzucht oder Fischhaltung dienen<sup>10)</sup>.

(3) Die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen aus einem Wasserlaufe kann<sup>11)</sup>, wenn es das öffentliche Interesse<sup>12)</sup> erfordert, durch Anordnung<sup>13)</sup> der Wasserpolizeibehörde geregelt oder beschränkt werden.

Ent. § 20; B. 15 ff.; 72 ff.; RWA. 37 ff.; 40 ff.; L. II 7984 ff.; L. III 8536; RWG. 16; LG. 994.

1. Zweck der Bestimmung des § 19 ist, zu verhüten, daß dem freien Wasserabflusse Hindernisse bereitet werden. Sie soll einer schädlichen Verunreinigung des Wassers vorbeugen (Begr. § 72). Hier wird nur die unmittelbare Verunreinigung der Wasserläufe behandelt. Bezüglich der mittelbaren vgl. §§ 202 und 199 Abs. II, aber auch Anm. 2 zu § 24.

Die Bestimmungen des § 19 sind polizeilicher Natur und ihre Ausführung obliegt der Wasserpolizeibehörde. Das schließt aber nicht aus, daß der durch einen Verstoß gegen § 19 Geschädigte einen Unterlassungsanspruch hat, den er im ordentlichen Rechtsweg verfolgen kann. Auch eine nach Abs. 1 C. 3 erteilte Erlaubnis der Wasserpolizeibehörde schließt den Unterlassungsanspruch nicht aus (vgl. §§ 1004, 858, 862, 1027, 1134 BGB.).

2. **Feste und schlammige Stoffe.** Das Einbringen fester und schlammiger Stoffe ist grundsätzlich untersagt, während das Einleiten flüssiger Stoffe sowohl auf Grund des Gemeingebrauchs (§ 25) wie auch auf Grund des Eigentümergebrauchs (§ 40 Nr. 2) gestattet ist. Eine Strafvorschrift für die Übertretung des Verbotes fehlt. Insofern kann aber § 19 durch eine Strafanordnung im Wege einer Polizeiverordnung ergänzt werden (MG. v. 5. 9. 14 in MW. f. Landw. 1914, 292). Bezüglich der Einbringung „fester und schlammiger Stoffe“, durch welche eine Verunreinigung des Wasserlaufs herbeigeführt wird, ist zu unterscheiden:

a) Die durch das Einbringen solcher Stoffe herbeigeführte Verunreinigung kann eine mechanische oder eine chemische sein. Eine mechanische Verunreinigung wird herbeigeführt durch



das Einbringen von Wasser, welches feste Stoffe enthält, die schwer oder gar nicht löslich sind, mehr oder minder lange im Wasser schweben und schließlich zu Boden sinken und das Wasser selbst oder seinen Grund durch Verchlammung verunreinigen, z. B. die beim Waschen von Kartoffeln in den Wasserlauf eingebrachte Erde (R.V. II S. 40/41).

Eine mechanische Verunreinigung des Wassers liegt also dann vor, wenn die eingebrachten Stoffe unlöslich sind und durch dieselben die chemische Zusammensetzung des Wassers (Begriff des Wassers s. Anm. 1 zu § 23) nicht geändert wird.

Ist die mechanische Verunreinigung, d. h. die Beimischung unlöslicher Bestandteile, eine solche starke, daß dadurch die „Fließbarkeit“ des Wassers erheblich beeinträchtigt wird, so handelt es sich um „schlammige Stoffe“, deren Einführung verboten ist.

b) Eine chemische Verunreinigung der Gewässer wird verursacht durch Stoffe, welche sich im Wasser lösen. Hierher gehören Säuren, Salze, Farbstoffe, Alkalien, in Fäulnis übergehende Gewässer.

3. **Tote Tiere;** vgl. Gesetz betr. die Beseitigung von Tierkadavern v. 17. 6. 11 (R.V. 248), ferner R.G. bei Johow 45, 466.

4. **Einbringen.** Unter Einbringen in den Wasserlauf ist nur ein Hineinschaffen von Stoffen zu dem Zwecke zu verstehen, um sich ihrer zu entledigen, dieselben also dauernd dem Wasserlauf zu übergeben (Begr. 72). Nicht fällt unter den Begriff des Einbringens deshalb ein vorübergehendes Einlegen zwecks Lagerung im Wasserlauf, z. B. nicht das Einbringen von Holzstämmen, um dieselben später weiter zu flößen (Begr. 72) oder das Einlegen von Weiden im Interesse der Korbflechterei. Das Hineinschaffen fester Stoffe zur Errichtung oder Veränderung von Anlagen an oder in Wasserläufen fällt nicht unter § 19 (Begr. 73), sondern unter § 22.

5. **Zulassung von Ausnahmen.** Gegen die Zulassungsverfügung bzw. die Verweigerung der Zulassung sind die Rechtsmittel des § 347 gegeben (Begr. 72, Lenhard-Reichau S. 75, a. W. Holz-Kreuz Anm. 9 zu § 19, welcher nur Beschwerde im Aufsichtswege zulassen will).

6. **Verunreinigung des Wassers.** Das Gesetz bricht hier mit dem vom R.G. in ständiger Rechtsprechung aufgestellten Grundsatz, daß die Anlieger an natürlichen Wasserläufen berechtigt sind, Wasser und andere Flüssigkeiten in diese einzuleiten, sofern sie dabei Maß und Art des Regelmäßigen und Gemeinüblichen nicht

überschreiten. Über den jetzt bestehenden Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung durch Einleitung von Flüssigkeiten vgl. §§ 23, 24, 25, 40 Abs. 2 Nr. 2 (vgl. auch Hochall in der Ztschr. f. d. ges. Wasserw. 13, 153, 161, 169 und Holz-Kreuz Ann. 10 zu § 19).

7. Vgl. §§ 113 ff. und 284.

8. **Fischnahrung.** Erlaubt ist das Einbringen von Tierleichen oder von Teilen von solchen, soweit dies zum Zwecke der Fischnahrung erfolgt; die Genehmigung der Wasserpolizeibehörde gemäß Abs. 1 Satz 2 ist da nicht erforderlich (vgl. jedoch Gesetz betr. die Beseitigung von Tierkadavern v. 17. 6. 11 und R. G. 45, 466).

9. Siehe § 342.

10. **Wasserläufe, die der Fischzucht dienen.** Hierher gehören nicht die im § 1 Abs. 2 genannten Grundstücke, die zur Fischzucht und Fischhaltung dienen. Die Bestimmung des § 19 Abs. 2 Satz 2 bezieht sich nur auf solche Fischteiche, welche zu den Wasserläufen gehören.

11. **Entnahme von Stoffen.** Aus dieser Bestimmung folgt, daß die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen aus einem Wasserlauf grundsätzlich gestattet, aber der Regelung durch die Wasserpolizeibehörde unterworfen ist (vgl. auch § 909 BGB.). Ein völliges Verbot der Entnahme ist nicht zulässig (a. M. Lenhard-Reichau S. 77 zu II).

12. **Öffentliches Interesse, d. h.** jedes berechnete Interesse der Allgemeinheit, nicht nur das Gemeinwohl. Öffentliches Wohl (Gemeinwohl) ist der engere und strengere Begriff. Er verlangt, daß das Wohl (nicht das Interesse) der Allgemeinheit in Frage kommt, sei es, daß dasselbe durch eine Maßnahme gefährdet ist oder gefördert werden soll (R. V. 40) (vgl. R. V. 1, 32, 96, 100; O. V. 67, 323; P. V. 34, 669; 38, 589).

13. **Anordnung, d. h.** durch Polizeiverordnung oder polizeiliche Verfügung (Begr. 73).

## § 20.

(1) Es ist verboten, Sauf und Flachs in einem Wasserlaufe zu röten<sup>1)</sup>.

(2) Der Bezirksausschuß<sup>2)</sup> kann Ausnahmen von diesem Verbote widerrufflich für Gemeindebezirke oder Teile von ihnen zulassen, wo die Örtlichkeit für die An-

legung zweckdienlicher Rötegruben nicht geeignet ist und die Inanspruchnahme von Wasserläufen zur Hanf- und Flachsbereitung zurzeit nicht entbehrt werden kann. Die Zulassung ist jedoch ohne Einfluß auf die Haftung für den entstehenden Schaden<sup>3)</sup>.

Ent. § 21; B. 73 ff.; RSt. 42; L. II 7984 ff.; L. III 9537; RStG. 16 ff.; LSt. 995.

**1. Verbot des Hanf- und Flachsröten.** Das Verbot ist ein absolutes; ein Recht zum Flachsröten kann daher nicht ins Wasserbuch eingetragen werden (RSt. 2, 5). Das Röten fällt an sich nicht unter den Begriff des Einbringens fester Stoffe in den Wasserlauf, wird aber auf Grund positiver Bestimmung gleich behandelt (Begr. 73 unter Nr. 2). Es ist also keine „Benutzung“ im Sinne des § 25 Abs. 1 und kein „Gebrauch“ im Sinne des § 40 Nr. 1. Das Recht zum Röten kann daher auch nicht nach § 46 Nr. 1 durch Verleihung erworben werden (vgl. Begr. 73/74). Die bisherige Strafbestimmung des § 27 Nr. 1 des Feld- und Forstpolizeigesetzes wegen Röten von Hanf und Flach in einem Wasserlauf ist durch § 399 Nr. 12 des Gesetzes aufgehoben. Unterlag ist nur das „Röten“ im Wasserlauf selbst, also die dadurch herbeigeführte unmittelbare Verunreinigung. Die Einleitung von Abwässern aus Rötegruben fällt nicht unter § 20, unterliegt aber der Bestimmung des § 23. Auch kann das Recht zur Zuleitung dieser Abwässer durch Verleihung erworben werden (vgl. RSt. 74).

**2. Bezirksausschuß,** nicht Wasserpolizeibehörde. Es handelt sich nicht um eine Zulassung für einzelne Fälle, sondern um eine allgemeine Zulassung innerhalb eines Gemeindebezirks oder eines Teiles desselben mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des betreffenden Gebietsteiles (Begr. 73). Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen. Ein Rechtsmittel dagegen ist nicht gegeben. Falls der Bezirksausschuß die Zulassung erteilt hat, findet § 41 WasserG. keine Anwendung.

**3. Schadenersatzpflicht.** Trotz Gestattung durch den Bezirksausschuß bleibt die Schadenersatzpflicht gemäß § 823 Abs. 2 BGB. bestehen, ein negatorischer Anspruch auf Unterlassung ist dagegen nicht gegeben. Wohl aber kann die erteilte Genehmigung widerrufen werden.

## § 21.

Die Wasserpolizeibehörde ist befugt<sup>1)</sup>, die Benutzung eines Wasserlaufs zu beschränken oder zu untersagen, soweit nicht ein Recht zu der Benutzung besteht oder die Benutzung nach den Vorschriften über den Gemeingebrauch<sup>2)</sup> gestattet ist. Solche Verfügungen sind mit Gründen zu versehen<sup>3)</sup>.

Ent. § 22; B. 74 ff.; RBA. 42 ff.; L. II 7984 ff.; L. III 8537; RRG. 16; LG. 996 ff.

1. Befugnisse der Wasserpolizeibehörde. § 21 gibt der Wasserpolizeibehörde eine über das bisherige Recht weit hinausgehende Befugnis, die Benutzung der Wasserläufe zu regeln. Diese Befugnis kann nicht nur im öffentlichen Interesse, also nicht nur zum Schutze der berechtigten Interessen der Allgemeinheit oder des öffentlichen Wohles (Begriff s. Anm. 9 zu § 19), sondern auch zum Schutze privater Interessen ausgeübt werden, denen dadurch außer zivilrechtlichen auch polizeilichen Schutz gewährt wird. Der Schutz der Privatinteressen ist sogar die ausgesprochene Absicht des Gesetzgebers (Begr. 74 Nr. 3; RBA. II, 42 ff.). Daraus folgt indessen nicht, daß die Polizei berufen ist, sich in jedem irgendwie gearteten Falle für privatrechtliche Ansprüche einzusetzen. Ein rein geldliches Interesse des Eigentümers eines Wasserlaufs reicht nicht aus, um das Einschreiten polizeilicher Machtmittel zu rechtfertigen, vielmehr ist zu fordern, daß die Polizei sich nur für solche Interessen einsetzt, die auch vom allgemeinen Interesse aus schutzbedürftig erscheinen (OBG. 79, 165).

Der § 21 gestattet grundsätzlich auch ein Einschreiten der Wasserpolizeibehörde gegenüber der Zuleitung von Abwässern seitens des Bergbaues und der Industrie und zwar ohne Zuziehung der Bergpolizei (vgl. jedoch Anm. zu §§ 23 Abs. 4 und 396 Anm. 4). Die bisherige Benutzung des Wasserlaufs braucht auch an sich keine „rechtswidrige“ zu sein, um ein Einschreiten der Wasserpolizeibehörde gemäß § 21 zu begründen. Es genügt die Verletzung öffentlicher oder privater Interessen (vgl. UR. II 17 § 10; G. v. 11. 3. 1850 und § 352 des Gesetzes). Bei Benutzung eines Wasserlaufs durch mehrere Berechtigte vgl. OBG. 34, 436; 45, 331; 72, 277, 286; PWBf. 20, 313; 22, 442; 34, 859; 36, 393.

Bezüglich vorläufiger Maßnahmen gegen künstliche Gefährdungen vgl. PWBf. 35, 860.

2. Soweit ein Recht zur Benutzung besteht oder dieses nach dem Gemeingebrauch gestattet ist, ist § 21 nicht anwendbar.

3. **Polizei verfügen.** Das Eingreifen der Wasserpolizeibehörde erfolgt im Wege der Polizeiverfügung, die mit Gründen zu versehen ist. Vgl. PVBf. 42, 129. Die Rechtsmittel gegen solche Verfügungen sind Beschwerde und Klage (vgl. § 357 Abs. 2 des Gesetzes und §§ 127, 128 des G. über die allg. Landesverwaltung v. 30. 7. 1883).

### § 22.<sup>1)</sup>

(1) Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen<sup>2)</sup> in Wasserläufen erster und zweiter Ordnung bedarf der Genehmigung<sup>3)</sup> der Wasserpolizeibehörde; das Gleiche kann für natürliche Wasserläufe dritter Ordnung durch Polizeiverordnung<sup>4)</sup> bestimmt werden. Ausgenommen sind Anlagen, die auf Grund eines gesetzlich geordneten Verfahrens<sup>5)</sup> oder zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltungsspflicht ausgeführt werden<sup>6)</sup>.

(2) Ferner kann zur Erhaltung der Vorflut<sup>7)</sup> durch Polizeiverordnung bestimmt werden, daß an Wasserläufen erster und zweiter Ordnung und natürlichen Wasserläufen dritter Ordnung, die nicht unter die Vorschriften des § 285 fallen, Anlagen innerhalb eines bestimmten Abstandes von der Uferlinie (§ 12) nur mit Genehmigung der Wasserpolizeibehörde errichtet werden dürfen.

Entw. § 23; V. 75 ff.; NBB. 44 ff.; L. II 7984 ff.; L. III 8537; NBBf. 16; Lf. 1000.

1. **Vorbemerkung.** § 22 gilt auch für künstliche Wasserläufe (PVBf. 38, 297).

2. **Anlagen.** Hierhin gehören z. B. Einbauten, Brückenanlagen, Ufertreppen und Fähren (über Etuanlagen vgl. §§ 91 ff.). Es kommen nicht nur solche Anlagen in Betracht, die unterhalb der Uferlinie im Bette des Wasserlaufs errichtet sind, sondern auch solche, die unter dem Flußbette (so PVBf. 38, 297; DBO. 37, 292; 55, 332; a. M. Lenhard-Reichau S. 81) oder im Luftraum

über dem Wasserlauf (LVB. 59, 305; 60, 360; PWB. 35, 76; 38, 310; RÖZ. 92, 48) hergestellt werden.

**3. Genehmigung.** Die Genehmigung verpflichtet weder den Unternehmer zur Ausführung der Anlage noch Dritte zu deren Duldung (LVB. 70, 377). Die Genehmigung kann unter einer Auflage, auf Zeit oder auch auf Widerruf erteilt werden (LVB. 60, 403). Ist eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung hergestellt, so kann ihre Beseitigung allein deshalb gefordert werden, weil sie nicht genehmigt ist. Wegen Zurücknahme der Genehmigung vgl. PWB. 31, 44; 35, 733). Vgl. auch Holz-Kreuz Anm. 5 zu § 22.

Privatrechtliche Wirkung hat die Genehmigung nicht, sie schließt den ordentlichen Rechtsweg nicht aus.

**4. Polizeiverordnung.** Bei natürlichen Wasserläufen dritter Ordnung muß die Genehmigungspflicht durch besondere Polizeiverordnung eingeführt sein. Besteht eine solche Polizeiverordnung nicht, so sind derartige Anlagen in Wasserläufen dritter Ordnung ohne weiteres gestattet. Soweit auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen (z. B. einer Baupolizeiverordnung) eine Genehmigung erforderlich ist, ist dieselbe einzuholen.

**5. Gesetzlich geordnetes Verfahren;** sei es eines Verfahrens, das im Gesetz geregelt ist, wie Verteilung (§§ 46 ff.), Ausbau der natürlichen Wasserläufe erster und zweiter Ordnung (§§ 152 ff.), Begründung von Zwangsrechten (§§ 330 ff.) oder eines anderen, neben dem Wassergesetz bestehenden Gesetzes, wie z. B. des Genehmigungsverfahrens nach der GewO. der Enteignung nach dem BergG. (vgl. Holzkapitel in PWB. 36, 20).

6. Vgl. §§ 113 ff.

**7. Erhaltung der Vorflut.** Zweck ist hier die Erhaltung des ungehinderten Wasserabflusses außerhalb des Wasserlaufs (vgl. Anm. 12 zu § 1). Zur Erhaltung der Vorflut kann auch die Beseitigung einer Verunreinigung des Wasserlaufs durch Verschlammung gehören. Bezüglich der Hochwassergefahren vgl. die weitgehenden Beschränkungen der §§ 285 ff.

## § 23.

(1) Wer Wasser oder andere flüssige Stoffe<sup>1)</sup> über den Gemeingebrauch<sup>2)</sup> hinaus in einen Wasserlauf einleiten will, hat dies vorher der Wasserpolizeibehörde anzuzeigen<sup>3)</sup>. Ist diese der Ansicht, daß der beabsichtigten

Einleitung polizeiliche Rücksichten<sup>4)</sup> oder die Beschränkungen des § 41 entgegenstehen, so hat sie die Einleitung unter Angabe der Gründe zu untersagen<sup>5)</sup>; andernfalls hat sie dem Anzeigenden mitzuteilen, daß von Polizei wegen keine Bedenken gegen die Einleitung zu erheben seien, und dieses in ortsüblicher Weise<sup>6)</sup> bekanntzumachen. Sie kann Vorsehrungen angeben, durch die ihr Widerspruch beseitigt werden kann.

(2) Die Wasserpolizeibehörde entscheidet, von dringlichen Fällen abgesehen, bei Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung nach Anhörung des Schauamtes<sup>7)</sup>.

(3) Bevor die Mitteilung (Abs. 1)<sup>8)</sup> zugestellt ist oder bevor die von der Wasserpolizeibehörde zur Beseitigung ihres Widerspruchs etwa angegebenen Vorsehrungen getroffen sind, ist die Einleitung nicht zulässig.

(4) Diese Vorschriften sind nicht anzuwenden, wenn das Recht zur Einleitung durch Verleihung erworben ist oder beim Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht und nach den §§ 379 bis 381 aufrechterhalten bleibt oder wenn die Einleitung von einer anderen zuständigen Polizeibehörde<sup>9)</sup> zugelassen oder nach den §§ 16 bis 25 der Gewerbeordnung gestattet ist<sup>10)</sup>.

(5) Der Oberpräsident — in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident — kann nach Anhörung der Schauämter und des Wasserbeirats (§ 367) für alle oder einzelne Wasserläufe festsetzen, daß es für die Einleitung bestimmter Arten oder Mengen von Flüssigkeiten keiner Anzeige bedarf, wenn sie gemeinüblich und unter den gegebenen Verhältnissen keine Schädigung von ihr zu befürchten ist.

Ent. § 24; B. 28; RBL. 45; L. II 7984; L. III 9537; RStG. 16; Lf. 1000 ff.

**1. Wasser oder andere flüssige Stoffe.** Der Begriff Wasser ist hier dem Begriff flüssige Stoffe gegenübergestellt. Wasser

ist chemisch eine Zusammenziehung von zwei Wasserstoffatomen und einem Sauerstoffatom. In der Natur kommt Wasser in dieser chemischen Reinheit überhaupt nicht vor. Auch das reinste Quell- und Flußwasser enthält vielmehr stets eine mehr oder weniger größere Menge gelöster Salze, welche vorwiegend in Chloralkalien, Kalzium, Magnesiumsalze usw. bestehen. Außerdem ist in allem Wasser in der Natur eine gewisse Menge organischer Substanzen enthalten. Unter Wasser im Sinne dieses Gesetzes ist also diejenige natürliche Flüssigkeit zu verstehen, welche aus dem Erinnern oder der Erdoberfläche abfließt und eine geringe Beimischung chemisch lösbarer und organischer Substanzen enthält. Sobald diesem Wasser, sei es von Natur (z. B. wie bei Solquellen) oder durch menschliche Tätigkeit (z. B. wie bei Abwässern) Substanzen in einer Menge beigemischt sind, welche ihm den Charakter des „reinen Wassers“, wie ihn die Verkehrsauffassung versteht, nehmen, fällt eine solche Flüssigkeit nicht mehr unter den Begriff des Wassers, sondern unter denjenigen der „flüssigen“ Stoffe oder auch „schlammigen“ Stoffe. Unter den Begriff der „flüssigen Stoffe“ fällt also jede Flüssigkeit, welche chemisch lösbare Bestandteile in einer die natürliche chemische Zusammensetzung des Wassers verändernden Menge enthält. Zu dem Begriff der flüssigen Stoffe ist aber auch, wenigstens nach der Verkehrsauffassung, dasjenige Wasser zu rechnen, welches zwar unlösbar, aber nur sehr feine feste Schwebestoffe enthält. Zu den flüssigen Stoffen gehören deshalb, sofern sie nach der Menge dieser Schwebestoffe nicht unter die schlammigen Stoffe des § 19 fallen, die gesamten Abwässer der Industrie und des Bergbaues, sowie die städtischen Abwässer.

**2. Über den Gemeingebrauch hinaus,** d. h. Wasser und Abwässer, die nicht lediglich in der Haushaltung und Wirtschaft entstehen, wobei unter Wirtschaft die im § 25 Abs. 4 gegebene Begriffsbestimmung maßgebend ist. Auch die Einleitung von Abwässern mittels gemeinsamer Anlage (§ 25 Abs. 1 letzter Satz) ist nach vorheriger Anzeige bei der Wasserpolizeibehörde und Genehmigung durch diese zulässig.

Den Vorschriften des § 23 zuwider werden flüssige Stoffe in ein Gewässer eingeleitet, wenn diese Einleitung über den gemeinüblichen Gebrauch hinaus zu einer Zeit geschieht, zu der weder die im § 23 Abs. 1 vorgesehene Mitteilung zugestellt war, noch die von der Wasserpolizeibehörde zur Beseitigung ihres Wider-



spruchs angegebenen Vorkehrungen getroffen waren (RG. in DJZ. 31, 962).

**3. Anzeigepflicht** (vgl. auch Abs. 4). Ist die Anzeige ordnungsmäßig erstattet und von der Wasserpolizeibehörde zugelassen, so ist die Einleitung auch dann nicht strafbar, wenn dadurch der Wasserlauf verunreinigt wird, sondern es kann dagegen ebenso wie gegen das Einbringen fester Stoffe nach § 19 nur polizeilich eingeschritten werden (ME. v. 5. 9. 14, MBl. f. Landw. 1914, 292). Die Anzeigepflicht besteht nicht:

a) wenn das Recht zu einer Einleitung über den Gemeingebrauch hinaus durch Verleihung erworben ist, jedoch mit der Maßgabe, daß die Einleitung sich innerhalb des Rahmens derjenigen tatsächlichen Verhältnisse hält, die bei Erlass des Verleihungsbeschlusses bereits vorlagen,

b) wenn das Recht zur Einleitung beim Inkrafttreten des Gesetzes besteht und nach den §§ 379—381 aufrecht erhalten bleibt (vgl. RG. in DJZ. 31, 966). Ein vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ergangener bergrechtlicher Enteignungsbeschluß auf Benutzung des Wasserlaufs zur Abführung von Grubenwässern gehört zu den aufrecht erhaltenen besonderen Titeln im Sinne des § 379 Abs. 1. Der Bergwerksbesitzer ist also gemäß § 379 Abs. 4 berechtigt, das Wasser auch weiter in den Wasserlauf einzuführen, jedoch mit der Beschränkung des § 379 Abs. 4.

c) wenn die Einleitung von einer anderen zuständigen Polizeibehörde zugelassen ist (vgl. Anm. 9).

d) wenn der Betrieb, von welchem aus die Zuleitung erfolgen soll, gemäß §§ 16—25 GewO. einer besonderen Genehmigung bedarf und diese Genehmigung von den landesgesetzlich vorgeschriebenen Instanzen, in Preußen vom Bezirksausschuß, erteilt ist (vgl. ZuständigkeitsG. §§ 109, 110, 113 und 161 und § 386 dieses Gesetzes, sowie Vorbem. vor § 379).

**4. Polizeiliche Rücksichten.** Hierher gehören z. B. sicherheits-, gesundheits- oder veterinärpolizeiliche Rücksichten. Jedoch nicht nur polizeiliche Rücksichten zwingen die Wasserpolizeibehörde zur Unterfügung der beabsichtigten Einleitung, sondern auch die Beschränkungen des § 41. Ist sie der Ansicht, daß einer der Beschränkungsgründe des § 41 vorliegt, so muß sie die Einleitung untersagen. Es kann das Recht dann nur durch Verleihung erworben werden.

**5. Unterfügung der Einleitung.** Der ablehnende Bescheid der Behörde muß mit Gründen versehen sein (OBG. 42, 129).

Er ist als Polizeiverfügung mit den Rechtsmitteln des § 347 anfechtbar.

6. Ortsüblich, vgl. Anm. 3 zu § 5.

7. Schauamt, vgl. § 356.

8. Mitteilung. Unter Mitteilung ist die Genehmigung der Wasserpolizeibehörde gemäß Abs. 1 zu verstehen. Es genügt also nicht die Anzeige des Unternehmers an die Wasserpolizeibehörde, sondern es darf, bevor die letztere keine Entscheidung getroffen hat, eine Einleitung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 nicht erfolgen, auch nicht in dringenden Fällen. Andernfalls macht sich der Unternehmer strafbar gemäß §§ 375, 376 des Gesetzes (Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahr).

Auf eine bloße mündliche oder stillschweigende Mitteilung kann sich der die Stoffe in das Gewässer Einleitende nicht berufen (RG. in DZS. 31, 902). Es ist stets schriftliche Mitteilung erforderlich.

9. Genehmigung einer anderen als der Wasserpolizeibehörde. Unter diese Bestimmung fällt vor allem eine von der Bergpolizeibehörde auch in Zukunft zugelassene Zuleitung von Grubenwässern in einen Wasserlauf (vgl. § 396 Anm. 4). Der RB. 17 enthält zwar als Begründung zu dem dort gestellten Antrag Nr. 520, welcher den Abs. 4 des § 23 von den Worten „oder wenn die Einleitung“ bis zum Schluß streichen wollte, die Bemerkung, „daß nach den Erklärungen der Regierungsvertreter in der ersten Lesung die Einleitung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von anderen Polizeibehörden nicht mehr genehmigt werden dürfe“. Das ist in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend. Vielmehr kann auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Bergpolizeibehörde eine Grubenwasserableitung, d. h. die Zulassung eines Betriebsplanes, worin Wasserleitungen in einen Wasserlauf vorgesehen ist, zulassen. Die Bergpolizeibehörde ist für eine solche Zulassung auch in Zukunft die „zuständige Polizeibehörde“ im Sinne des § 23 Abs. 4 (vgl. RBV. 43 Abs. 2). Da nach §§ 67 und 196 AllgBergG. das von einem Bergwerksbesitzer beantragte Enteignungsverfahren mit dem Zwecke der Benützung eines Wasserlaufs zur Abführung von Grubenabwässern stets nur auf Grund eines Betriebsplanes eingeleitet wird, so ist auch in Zukunft für den Fall einer bergrechtlichen Enteignung eine Anzeigepflicht gemäß § 22 Abs. 1 und 3 nicht gegeben und kann die Zuleitung auch nicht von der Wasserpolizeibehörde untertaut werden (vgl. auch X. AusfAnw. v. 4. 6. 25 im Anhang).

Für die Zulassung der Einleitung flüssiger Stoffe aus einer im Jahre 1916 errichteten Flachröde in ein Gewässer ist keine andere Polizeibehörde als die Wasserpolizeibehörde zuständig (RG. in DZS. 31, 902). Bezüglich der Projekte von Kanalisationsanlagen vgl. RE. v. 13. 7. 14 (MBl. f. Landw. 1917, 275) und RE. v. 25. 11. 16 (MBl. f. Landw. 1917, 28).

10. **Zurücknahme der Zulassung.** Die von der Polizeibehörde gewährte Zulassung kann, falls sich infolge dieser Zulassung Schäden im Sinne des Abs. 2 Satz 2 herausstellen sollten, jederzeit wieder zurückgenommen werden. Den benachteiligten Interessenten steht im Falle eines ablehnenden Bescheides der Polizeibehörde in diesem Falle die Beschwerde offen gemäß § 347 Abs. 2.

#### § 24<sup>1)</sup>.

(1) Für den Schaden<sup>2)</sup>, der durch die unerlaubte<sup>3)</sup> Verunreinigung<sup>4)</sup> eines Wasserlaufs entsteht, haftet, selbst wenn eine solche nach § 23 nicht beanstandet ist, der Unternehmer<sup>5)</sup> der Anlage, von der die Verunreinigung herrührt. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Unternehmer zur Verhütung der Verunreinigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat<sup>6)</sup>.

(2) Den Hypotheken, Grundschuld- und Rentenschuldgläubigern wird keine besondere Entschädigung gewährt. Doch sind zu ihren Gunsten auf die dem Eigentümer des belasteten Grundstücks zu gewährende Entschädigung die Artikel 52, 53 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch anzuwenden<sup>7)</sup>.

(3) Rührt die Verunreinigung von mehreren Anlagen her, so haften die Unternehmer als Gesamtschuldner<sup>8)</sup>.

(4) Unter sich sind die Unternehmer nach dem Verhältnisse des Anteils an der Verunreinigung, im Zweifel zu gleichen Teilen verpflichtet<sup>9)</sup>. Fällt jedoch einzelnen von ihnen ein Verschulden zur Last, so haften diese allein<sup>10)</sup>.

(5) Die Vorschriften, wonach auch andere für den

Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt<sup>11)</sup>. Im Verhältnis zu dem Unternehmer sind, wenn diesem kein Verschulden zur Last fällt, die anderen allein zum Schadenersatz verpflichtet<sup>12)</sup>.

(6) Der § 254, der § 840 Abs. 1, 2 und der § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden<sup>13)</sup>.

KommBefchl. § 24a; RBA. 47 ff.; L. II 7984; L. III 8537; RStG. 16; LSt. 1005 ff.

**1. Vorbemerkung.** Die Bestimmungen sind rein zivilrechtlicher Natur. Sie erweitern die Haftpflicht, welche bereits durch das BGB. gegeben ist. Diese Änderung der reichsgesetzlichen Haftung ist nach Art. 65 GGWB. zulässig, denn die Regelung der Abwässerbeseitigung und Reinhaltung der Gewässer gehört mit zum Wasserrecht im Sinne des Art. 65.

a) Haftung nach BGB. Eine Haftung für Verunreinigung eines Wasserlaufs ist schon nach BGB. gegeben. Nach § 831 haftet der Geschäftsherr (Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, natürliche oder juristische Personen) für den durch unerlaubte Verunreinigung bewirkten Schaden, wenn die Verunreinigung von einer zum Betriebe der Anlage bestellten Person verursacht ist. Der Geschädigte hat also zu beweisen:

Eine widerrechtliche Schädigung durch unerlaubte Verunreinigung und Verursachung der letzteren durch eine bestellte Betriebsperson.

Der Geschäftsherr kann sich aber exculpieren, indem er beweist, daß er bei der Auswahl der bestellten Person und bei der etwaigen Beschaffung von Vorrichtungen oder Gerätschaften und bei der Leitung der Ausführung der Betriebsarbeiten die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe, oder daß der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

§ 31 in Verb. mit §§ 86 und 89 BGB., der für alle juristischen Personen gilt, macht z. B. eine Aktiengesellschaft oder eine Gemeinde für den Schaden haftbar, den der Vorstand oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter bei dem Betriebe der Anlage durch eine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Der Geschädigte muß also der juristischen Person gegenüber beweisen: eine Schädigung durch unerlaubte

Verunreinigung des Wasserlaufs, Verursachung der letzteren durch eine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung des Organs der juristischen Person und einem Zusammenhang dieser Handlung mit den dem Organ zustehenden Einrichtungen. Ein Entlastungsbeweis wie im § 831 ist hier nicht gegeben. Verursacher der Verunreinigung muß aber stets der Vorstand oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter sein, sonst kommt § 831 zur Anwendung.

Ist der Unternehmer einer die Verunreinigung verursachenden Anlage eine natürliche Person, so haftet er neben § 831 auch nach § 823 Abs. 2 BGB. Das Verunreinigungsverbot des Wassergesetzes ist unbedenklich „ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz“. Den Unternehmer muß aber auch hier ein Verschulden treffen, welches von dem Geschädigten zu beweisen ist.

b) § 24 BGB bringt gegenüber der unter a) stizierten Haftung nach BGB. eine Verschärfung derselben. Er verlangt von dem Geschädigten den Beweis, daß durch die unerlaubte Verunreinigung des Wassers ein Schaden entstanden ist und daß diese Verunreinigung von der Anlage herrührt. Auch § 24 verlangt ein Verschulden des Unternehmers, welches aber darin besteht, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beobachtet hat. § 24 stellt aber eine Vermutung für dieses Verschulden auf, so daß der Geschädigte ein Verschulden nicht zu beweisen braucht. Während also nach §§ 31 und 823 Abs. 2 BGB. der Geschädigte stets einen Verschuldensbeweis führen muß, der schwer ist, da der Geschädigte nicht in den inneren Betrieb der Anlage hineinschauen kann und daher unmöglich das Material für den Schuldbeweis beschaffen kann, braucht er nach § 24 einen solchen Verschuldensbeweis nicht zu führen, vielmehr dreht § 24 in diesem Punkte die Beweislast um und überläßt es dem Unternehmer, den Beweis zu führen, daß er zur Verhütung der Verunreinigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Dieser dem Unternehmer zugestandene Entlastungsbeweis ist aber enger als im § 831 BGB. Der Unternehmer muß die Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, d. h. das Nichtvorliegen von Fahrlässigkeit beweisen. Er kann sich aber nicht, wie nach § 831 BGB. mit der Behauptung und dem Beweis erfulwieren, daß der Schaden auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt entstanden sein würde. Die Verschärfung der Haftung nach § 24 gegenüber derjenigen des bürgerlichen Rechts besteht also einmal in einer Umkehrung der Beweislast und sodann in der Ausschließung des Re-

weist, daß der Schaden auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt eingetreten wäre.

**2. Schaden.** Für den Begriff des Schadens im Sinne dieser Bestimmung sind die allgemeinen Bestimmungen des BGB., insbesondere § 249 BGB. maßgebend. Zu erliegen sind auch die mittelbaren Folgen der Verunreinigung (RGZ. 66, 253; 69, 59; 78, 272).

**3. unerlaubt.** Unerlaubt ist alles, was den Bestimmungen des Wassergesetzes oder besonderen Vorschriften von Polizeiverordnungen widerspricht (vgl. Werneburg in Jtschr. f. Agr. u. Wasserr. 6, 289).

Erfolgt eine Verunreinigung des Wassertaufs, jedoch in Ausübung eines dem Unternehmer zustehenden Rechts, so ist sie nicht unerlaubt. Der Gemeingebrauch gibt keine Befugnis zu einer schädigenden Verunreinigung (vgl. Anm. 1 zu § 25). Sie kann aber begründet werden durch ein vertragliches Recht innerhalb der Grenzen der §§ 40 ff., durch ein verliehenes oder durch bergrechtliche Enteignung erworbenes oder durch ein bestehendes Recht, daß nach §§ 379 ff. aufrechterhalten bleibt. Der Beweis für die Existenz eines solchen Rechts liegt dem Unternehmer ob (vgl. in: übrigen Anm. zu § 379). Der Begriff der erlaubten oder unerlaubten Verunreinigung ergibt sich nicht aus § 23, welcher lediglich eine polizeiliche Vorprüfung ermöglichen soll. Unerlaubt im Sinne des § 24 kann deshalb eine Verunreinigung auch dann sein, wenn die Wasserpolizeibehörde gemäß § 23 eine Einleitung von Wasser und anderen flüssigen Stoffen gestattet hat. Durch eine solche Gestattung wird die Schadensersatzpflicht nach § 24 nicht beseitigt, weil sie kein Recht zur Verunreinigung begründet (RGZ. 20, 22 ff.).

**4. Verunreinigung** besteht in der Einbringung von Erde, Sand usw. (§ 19), in der Vornahme des Hans- und Flachsrotens (§ 20), unter Umständen auch in der verbotswidrigen Einleitung von Wasser oder anderen flüssigen Stoffen über den Gemeingebrauch hinaus (§ 23) oder in einer Verletzung des Wassertaufs, welcher eine Verletzung der §§ 40 Abs. 2 Nr. 2, 41 Nr. 1 und 3 darstellt.

Wegen der Verunreinigung durch Abwässer aus bergbaulichen Anlagen vgl. § 396 und Werneburg in der „Wassertraft“ 1921, 284.

**5. Unternehmer** ist der Eigentümer, Nießbraucher, Pächter usw. der Anlage, überhaupt derjenige, welcher die Anlage für eigene Rechnung betreibt und unterhält.

**6. Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt.** Der Begriff ist